Wirecard-Untersuchungsausschuss

Bericht über die Ergebnisse des Ermittlungsauftrags zur Unterstützung der Arbeit des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (der 19. Wahlperiode) des Deutschen Bundestags

1.	ZIEL, GEGENSTAND, ART UND UMFANG DES	
	ERMITTLUNGSAUFTRAGS	7
1.1	AUFTRAG	7
1.2	ZIEL DES ERMITTLUNGSAUFTRAGS	8
1.3	GEGENSTAND DES ERMITTLUNGSAUFTRAGS	9
1.4	ART UND UMFANG DES ERMITTLUNGSAUFTRAGS	10
2.	ERLÄUTERUNGEN ZU DEN UNTERSUCHUNGSERKENNTNISSEN AUS DEN ERMITTLUNGSBEREICHEN	13
2.1	ERMITTLUNGSBEREICH 1: VERSTEHEN DES TPA-GESCHÄFTSMODELLS 20 (CONCURRENCE MEMORANDUM VOM 03.03.2016 UND WEITERE))15 13
2.1.1	Vorbemerkung	13
2.1.2	Beschäftigung mit dem Geschäftsmodell - Grundzüge	15
2.1.3	Concurrence Memorandum vom 03.03.2016	16
2.1.4	Dem Dritt-Acquiring zugrundeliegende Verträge	16
2.1.5	Besonderheiten der Dritt-Acquiring-Verträge	17
2.1.6	Besonderheiten bei Zahlungsflüssen	18
2.1.7	Besonderheit Asset Protection (Vermögensschutz)	18
2.1.8	Besonderheiten bei der gelebten Geschäfts- und Buchungspraxis	19
2.1.9	Besonderheit der von der Umsatzrealisierung abweichenden Zahlungsflüsse Dritt-Acquiring-Geschäft	im 20

2.1.10	Bestätigung des Concurrence Memorandums durch die Abschlussprüfer, auftragsbegleitende Review-Partnerin und IFRS-Review-Spezialisten	22
2.1.11	Fazit	22
2.2	ERMITTLUNGSBEREICH 2: ENTSTEHUNG DES PRÜFUNGSURTEILS ZUM KONZERNABSCHLUSS 2016	24
2.2.1	Ausgangssituation	24
2.2.2	Chronologischer Kontext	26
2.2.3	Prüferische Reaktion und weitere Vorgehensweise des Abschlussprüfers auf Whistleblower-Vorwürfe im Spätsommer 2016	die 26
2.2.4	Prüferische Reaktion und weitere Vorgehensweise des Abschlussprüfers bis im Zusammenhang mit den gestellten Forderung	
2.2.5	Prüferische Reaktion und weitere Vorgehensweise des Abschlussprüfers zwischen dem	29
2.2.6	Würdigung der Ergebnisse der Untersuchungshandlungen im Rahmedes "Projekt Ring" durch den Abschlussprüfer	en 30
2.2.7	Berichterstattung an den Aufsichtsrat	33
2.2.8	Weitere Erkenntnisse aus der Kommunikation mit und den eingeholten Prüfungsnachweisen	34
2.2.9	Fazit	36
2.3	ERMITTLUNGSBEREICH 3: EINZELNE ASPEKTE DER PRÜFUNGSPLANUNG PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG ZU DEN ABSCHLÜSSEN 2014	UND 38
2.3.1	Vorbemerkung	38
2.3.2	Verständnis TPA-Geschäftsmodell in den Arbeitspapieren	38
2.3.3	Qualität der Prüfungsnachweise	41
2.3.3.1	Qualität der Prüfungsnachweise	41
2.3.3.2	Qualität der Prüfungsnachweise	42

2.3.4	Fazit	45
2.4	ERMITTLUNGSBEREICH 4: UMGANG MIT BETRUGSINDIKATOREN (FRAUDTRIGGERING-EVENTS)	47
2.4.1	Vorbemerkung	47
2.4.2	Vorgehen des Abschlussprüfers in den Jahren 2015 bis 2016	48
2.4.3	Darstellung einer möglichen Analyse der "Fraud-Indikatoren" des IDW PS 210 (2012)	49
2.4.4	Fazit	56
2.5	ERMITTLUNGSBEREICH 5: FEHLENDE ANGABE IM KONZERNANHANG 2016	57
2.5.1	Sachverhalt	57
2.5.2	Fazit	58
2.6	ERMITTLUNGSBEREICH 6: PRÜFUNGSNACHWEISE ZUR BILANZIELLEN ABBILDUNG DES TPA-GESCHÄFTS IN DEN JAHREN 2015 BIS 2016	59
2.6.1	Sachverhalt	59
2.6.2	Fazit	59
2.7	ERMITTLUNGSBEREICH 7: PRÜFUNGSNACHWEISE ZUM BILANZIELLEN AUSWEIS DES "ESCROW-ACCOUNTS" IM JAHR 2015	60
2.7.1	Sachverhalt	60
2.7.2	Fazit	60
2.8	ERMITTLUNGSBEREICH 8: TPA ALS DIENSTLEISTER MIT PRÜFUNGSRELEVANTEM INTERNEN KONTROLLSYSTEM	61
2.8.1	Vorbemerkung	61
2.8.2	Gründe für die Einordnung der TPA als Dienstleister mit prüfungsrelevantem Ik	(S 61
2.8.3	Fazit	62

2.9	ERMITTLUNGSBEREICH 9: PRÜFUNGSHANDLUNGEN RUND UM DAS TPA- GESCHÄFT	63
2.9.1	Vorbemerkung	63
2.9.2	Internes Kontrollsystem: Aufbau- und Funktionsprüfung	63
2.9.3	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zum TPA-Geschäft	65
2.9.3.1	Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Werthaltigkeit der Forderungen	65
2.9.3.2	Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Höhe und Existenz der Umsätze sow der Forderungen	rie 65
2.9.3.3	Übergreifende Prüfungshandlungen zum TPA-Geschäft im Rahmen von vor O Besuchen	rt 66
2.9.3.4	Würdigung der Prüfungshandlungen	66
2.9.4	Fazit	75
3.	WEITERGEHENDE FRAGESTELLUNGE ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DA TPA-GESCHÄFT	
3.	ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DA	S
	ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DA TPA-GESCHÄFT	S 76
3.1	ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DA TPA-GESCHÄFT TPA-GESCHÄFT ALS SACHVERHALTSGESTALTENDE MABNAHME IN 2015	S 76
3.1	ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DA TPA-GESCHÄFT TPA-GESCHÄFT ALS SACHVERHALTSGESTALTENDE MAßNAHME IN 2015 Definition von sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen	S 76 76 76
3.1.1 3.1.1 3.1.2	ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DA TPA-GESCHÄFT TPA-GESCHÄFT ALS SACHVERHALTSGESTALTENDE MAßNAHME IN 2015 Definition von sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen Einordung des TPA-Geschäfts als sachverhaltsgestaltende Maßnahme Berichterstattungspflichten des Abschlussprüfers über sachverhaltsgestalten	\$ 76 76 76 77 de
3.1.1 3.1.2 3.1.3	ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DA TPA-GESCHÄFT TPA-GESCHÄFT ALS SACHVERHALTSGESTALTENDE MAßNAHME IN 2015 Definition von sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen Einordung des TPA-Geschäfts als sachverhaltsgestaltende Maßnahme Berichterstattungspflichten des Abschlussprüfers über sachverhaltsgestalten Maßnahmen	76 76 76 77 de 79

3.2.2	Quantitative Bedeutung des TPA-Geschäfts	82
3.2.3	Beurteilung der Konzernlageberichterstattung 2015	83
3.2.4	Fazit	89
4.	SCHLUSSBEMERKUNG	90

1.ZIEL, GEGENSTAND, ART UND UMFANG DES ERMITTLUNGSAUFTRAGS

1.1 Auftrag

- Der 3. Untersuchungsausschuss (der 19. Wahlperiode) des Deutschen Bundestags hat uns, Martin Wambach, Felix Haendel, Stefan Mattner sowie Jan Henning Storbeck, in seiner 27. Sitzung am 04.03.2021 per Beweisbeschluss zu Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 PUAG eingesetzt (vgl. Ausschussdrucksache 19(30)346). Als weitere Hilfskräfte wurden gemäß § 10 Abs. 4 Satz 3 PUAG Torsten Enk, Thomas Rattler sowie Prof. Dr. Bernd Keller eingesetzt.
- Gegenstand des Ermittlungsauftrages ist die Sichtung und Auswertung der Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherten Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel, die dem Ausschuss zur Erfüllung des "Beweisbeschlusses Ernst & Young-1 vom 29.10.2020", hinsichtlich ihrer Relevanz zur Klärung der Fragestellungen des Untersuchungsauftrags vom 30.09.2020 (vgl. BT-Drs. 19/22996) vorgelegt werden.
- Die Ermittlungsbeauftragten sollen sich zunächst durch Sichtung und informatorische Anhörungen, von mit der Aktenvorlage vertrauten Personen, einen Überblick über die Beweismittel verschaffen und mit den Obleuten des 3. Untersuchungsausschusses und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Kriterien und Schwerpunkte für ihre Auswertung erörtern.
- Als Ergebnis ihrer Untersuchung sollen die Ermittlungsbeauftragten dem Ausschuss einen Bericht erstatten.
- Alleiniger Adressat unserer Berichterstattung ist damit der 3. Untersuchungsausschuss (der 19. Wahlperiode) bzw. dessen Obleute.

1.2 Ziel des Ermittlungsauftrags

- Ziel des Ermittlungsauftrages ist es, den Untersuchungsausschuss in seiner Aufklärungsarbeit zum "Wirecard-Bilanzbetrug" bei der Analyse der im Rahmen der Befragung seitens des Abschlussprüfer EY (im Folgenden "Abschlussprüfer") zur Verfügung gestellten Unterlagen als hinzugezogene Ermittlungsbeauftragte zu unterstützen.
- Im Untersuchungsfokus steht dabei die Dokumentation zu den gesetzlichen Abschlussprüfungen der Wirecard AG und ggf. ihrer Tochtergesellschaften mit dem Ziel, aus dieser weitere Anhaltspunkte für die Aufklärung des Wirecard-Bilanzbetrugs zu gewinnen. Der 3. Untersuchungsausschuss erhofft sich daraus weitere Erkenntnisse für seine Einschätzung, ob der Wirecard-Bilanzbetrug nicht früher entdeckt hätte werden können?
- Den Arbeitspapieren des gesetzlichen Abschlussprüfers wird in diesem Kontext seitens des 3. Untersuchungsausschusses eine besondere Bedeutung beigemessen, da ein Abschlussprüfer grundsätzlich im Rahmen seines gesetzlichen Prüfungsauftrages
 - zum einen den direkten Zugang zu internen Unternehmensinformationen hat und im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit früher "auffällige" Tatsachen feststellen bzw. aufdecken kann als andere externe Dritte und
 - zum anderen aufgrund seiner berufsständischen Vorgaben verpflichtet ist über die durchgeführte Abschlussprüfung und deren Ergebnisse auf verschiedenen Wegen (Prüfungsbericht, Bestätigungsvermerk, weitergehende Berichterstattung an den Aufsichtsrat) zu berichten und somit die mit der Überwachung des Unternehmens verantwortlichen Organe in ihrer Überwachungsfunktion zu unterstützen.
- Von Seiten der Abschlussadressaten wird dem Abschlussprüfer eines Unternehmens eine Vertrauensstellung dahingehend beigemessen, dass der Abschlussprüfer sie auf im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit bekanntgewordene berichtspflichtige Themen hinweist und auf eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Bilanzierung und Berichterstattung hinwirkt.

1.3 Gegenstand des Ermittlungsauftrags

- Auf der Grundlage des "Beweisbeschlusses Ernst & Young-1 vom 29.10.2020" hat der Abschlussprüfer dem 3. Untersuchungsausschuss aufgrund des Herausgabeersuchens eine große Zahl an Dokumenten, Dateien und sonstigen Informationen (im Folgenden "Prüfungsunterlagen") vorgelegt, die relevant für die Klärung der Fragestellungen des Untersuchungsauftrags des 3. Untersuchungsausschusses vom 30.09.2020 (vgl. BT-Drs. 19/22996) sein können.
- Wir haben unsere Tätigkeit auf den Teil der Prüfungsunterlagen konzentriert, die zur Dokumentation der Durchführung von Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfungen dienen (sog. "Audit Files"). Für die Durchführung von Jahres- und Konzernabschlussprüfungen nutzt der Abschlussprüfer eine unternehmenseigene Prüfungssoftware. Bis zum Geschäftsjahr 2014 kommt überwiegend "GAMx", danach "EY Canvas" als Prüfungssoftware zum Einsatz.
- Die uns zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen umfassen konkret bezogen auf die einzelnen Geschäftsjahre/Abschlussstichtage:

	2014	2015	2016	2017	2018	2019
GAMx						
Wirecard	х					
Wirecard Bank	×					
EY Canvas	-					
Wirecard		x	х	х	×	х
Wirecard Bank		х	x	×	×	
Wirecard Technologies		x	×	×	×	х
CardSystems		х	х	х	x	х
Project Manila						x
Project Tiger					×	х

Abbildung 1: Einsatz Prüfungssoftware 2014 - 2019 (Quelle: eigene Darstellung)

- Die oben beschriebenen Prüfungsunterlagen wurden uns jeweils auf fünf versiegelten und dem Geheimnisschutz unterliegenden Notebooks in den Räumen des Abschlussprüfers in Berlin, Friedrichstraße 140, zur Verfügung gestellt.
- Die Prüfung der Vollständigkeit und der Richtigkeit der uns übergebenen Informationen war nicht Gegenstand der Untersuchung.
- Die Aufdeckung und Untersuchung möglicher unzulässiger Handlungen außerhalb des vorstehenden Ermittlungsauftrages war nicht Gegenstand unserer Tätigkeit.

- Die rechtliche oder aufsichtsrechtliche Beurteilung der untersuchten Sachverhalte war gemäß unserer Einsetzung als Ermittlungsbeauftragte ebenfalls nicht Auftragsgegenstand. Sämtliche Ausführungen in diesem Bericht zu rechtlichen Fragestellungen sind als Hinweise für eine mögliche juristische Nachverfolgung zu verstehen. Zudem sind die Hinweise von uns Ermittlungsbeauftragten stets auf Einzelaspekte beschränkt und ersetzen von daher auch nicht eine umfassende Beurteilung des Gesamtsachverhaltes unter Einbeziehung der relevanten (ausländischen) Rechtsordnungen und greifen einer Gesamtwürdigung auch nicht vor.
- Die Beschränkung unserer Tätigkeit auf einzelne Aspekte bestimmter Sachverhalte oder Prüfungsvorgehensweisen bzw. Prüfungsdokumentationen des Abschlussprüfers hat auch zur Folge, dass die Ergebnisse der Untersuchung keine Würdigung der Richtigkeit der veröffentlichten Prüfungsergebnisse zu den betreffenden Jahres- bzw. Konzernabschlüssen als Ganzes beinhalten können. Die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Jahres- bzw. Konzernabschlussprüfungen war nicht Gegenstand unseres Auftrages.
- Der Gegenstand unserer Tätigkeit unterscheidet sich darüber hinaus sowohl in ihrem Umfang als auch in ihren Zielen wesentlich von einer externen Qualitätskontrolle (§ 57a WPO) oder einer anlassunabhängigen Inspektion der Abschlussprüferaufsichtsstelle (§ 62b WPO). Demzufolge erteilen wir auch kein Testat oder eine andere Form einer Bescheinigung.
- Dem Ermittlungsauftrag, in dessen Erfüllung die Ermittlungsbeauftragten, die vorstehend benannten Tätigkeiten für den 3. Untersuchungsausschuss erbracht haben, lagen die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01.01.2017 zugrunde.

1.4 Art und Umfang des Ermittlungsauftrags

- Wir haben die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Ermittlungsauftrag im Zeitraum Montag, 15.03.2021 bis einschließlich Donnerstag, 15.04.2021 in den Räumen von EY Berlin, Friedrichstraße 140 sowie in unseren eigenen Geschäftsräumen durchgeführt. Unseren "Bericht über die Ergebnisse des Ermittlungsauftrags zur Unterstützung der Arbeit des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (der 19. Wahlperiode) des Deutschen Bundestags" haben wir dem 3. Untersuchungsausschuss am 16.04.2021 übergeben.
- 21 Unsere Tätigkeiten haben wir unter "geheimnisschutz-vergleichbaren" Bedingungen durchgeführt. Insoweit stand für jeden Ermittlungsbeauftragen bzw. vor Ort eingesetzte Hilfskräfte ein dediziertes Notebook des Abschlussprüfers mit den oben bezeichneten Prüfungsunterlagen zur Verfügung. Für unsere Arbeit wurden konkret folgende Notebooks eingesetzt:

Nr.	Rechnername	VM GAMx	VM Canvas
1	DESTUPUA08	ok	ok
2	DESTUPUAS11	ok	ok
3	DESTUPATRO1	ok	ok
4	DESTUPATRO2	ok	ok
5	DESTUPATR05	ok	ok

Abbildung 2: Übersicht Notebooks (Quelle: eigene Darstellung)

- 22 Unsere eigenen Smartphones mussten wir für die Zeit der Nutzung der dedizierten Notebooks am Empfang von EY hinterlegen. Von den dedizierten Notebooks durften keine Informationen heruntergeladen bzw. Screenshots (bspw. zu Dokumentationszwecken) angefertigt werden. Unsere Tätigkeit und Ergebnisse konnten wir auf unseren eigenen Notebooks parallel dokumentieren. Die Räumlichkeiten von EY in Berlin und die dedizierten Notebooks standen uns jeweils nur werktags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr zur Verfügung.
- Auf Anforderung wurden uns einzelne Unterlagen aus der Prüfungsdokumentation sukzessive als elektronische Kopien zur Verfügung gestellt.
- Zu Beginn der Tätigkeiten vor Ort wurden wir am Montag, 15.03.2021 vom Geschäftsführer der Ernst & Young GmbH, , und der Assurance Managing Partnerin für Deutschland, persönlich via Videokonferenz begrüßt. Vor Ort in Berlin waren zudem die EY-Mitarbeiter anwesend. Letztere haben uns im Anschluss an die Begrüßung eine Einführung in die Funktionsweise der EY-Notebooks und Logik der Prüfungsprogramme (GAMx bzw. Canvas) gegeben. Darüber hinaus fand während unserer Tätigkeit kein weiterer Austausch mit dem Abschlussprüfer statt.
- Aufgrund der enormen Anzahl an Unterlagen, den oben bereits beschriebenen zeitlich eingeschränkten Zugangs- und Arbeitsmöglichkeiten, der zahlreichen externen Vorwürfen zu unterschiedlichen Themen (z. B. Existenz des TPA-Geschäfts, Bilanzierung von immateriellen Vermögenswerten, Forderungsausweis, Whistleblowing zu Scheingeschäften u. v. m.) sowie des engen vorgegebenen Zeitrahmens zwischen Beauftragung und Berichterstattung, war es erforderlich, unsere Untersuchung zeitlich und inhaltlich auf bestimmte Geschäftsjahre sowie Untersuchungsbereiche einzugrenzen.
- Das Ergebnis war eine zeitliche und inhaltliche Eingrenzung zur Festlegung unseres Untersuchungsgebietes auf die Jahres- und Konzernabschlussprüfungen der Wirecard AG für die Geschäftsjahre 2014 bis einschließlich 2018. Soweit erforderlich haben wir anlassorientiert einzelne Themen in den internen IFRS Berichterstattungsabschlüssen der Gesellschaften CardSystems Middle East FZ-LLC, Wirecard Technologies GmbH, Wirecard UK & Ireland Ltd. und Wirecard Bank AG mit betrachtet. Mit Blick auf das Ziel des Untersuchungsauftrags haben wir uns in besonderer Weise auf die Abschlussprüfungen der Geschäftsjahre 2014, 2015 und 2016 konzentriert.
- Des Weiteren haben wir aufgrund der großen Bedeutung für die Dimension des Bilanzbetrugs rund um die Wirecard AG als inhaltlichen Schwerpunkt unserer Untersuchungshandlungen das Dritt-Acquirer-Geschäft (auch TPA-Geschäft genannt) bestimmt, aber auch weitere Hinweise aus den bisherigen Ermittlungen des 3. Untersuchungsausschusses aufgegriffen.
- Die vorgenannte zeitliche und inhaltliche Beschränkung haben wir mit dem Vorsitzenden des 3. Untersuchungsausschusses, Herrn MdB Kay Gottschalk in persönlichen Gesprächen am 10.03.2021 und 23.03.2021 sowie in einer Webex-Konferenz mit den Obleuten des 3. Untersuchungsausschusses am 24.03.2021 abgestimmt.
- Im Einzelnen betreffen diese Schwerpunkte im wesentlichen folgende Fragestellungen zur Tätigkeit des Abschlussprüfers:
 - Welches Verständnis über das Geschäftsmodell, insbesondere das TPA-Geschäft, ist aus den Arbeitspapieren zu entnehmen?
 - Wie ist das Prüfungsurteil zum Konzernabschluss 2016 entstanden?
 - Wie bildet sich das TPA-Geschäft in den Arbeitspapieren zu den Abschlussprüfungen des Geschäftsjahres 2014 ab?
 - Wie wurde mit Betrugsindikatoren (den sog. Fraud-Triggering-Events) umgegangen?

- Sind die Angaben zur Altersstruktur der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen im Konzernanhang 2016 vollständig?
- Welche Nachweise wurden für die bilanzielle Beurteilung des TPA-Geschäfts in den Jahren 2014-2016 herangezogen?
- Welche Nachweise wurden für die bilanzielle Beurteilung des Ausweises der "Escrow-Accounts" (Treuhandkonten) in 2015 herangezogen?
- Welche pr
 üferischen Konsequenzen werden aus der Tatsache gezogen, dass Wirecard die Dritt-Acquirer (TPAs) als "ausgelagerte Dienstleister" nutzt?
- Welche Prüfungshandlungen zum Internen Kontrollsystem und welche aussagebezogenen Prüfungshandlungen zum TPA-Geschäft lassen sich aus der Prüfungsdokumentation erkennen?
- 30 Des Weiteren haben wir folgende Sachverhalte untersucht:
 - Hätte das TPA-Geschäft in der Berichterstattung zur Konzernabschlussprüfung 2015 eine berichtspflichtige "Sachverhaltsgestaltende Maßnahme" sein können?
 - Umfasste der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2015 eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns im Hinblick auf das TPA-Geschäft?
- Unserer Untersuchung legen wir als Beurteilungsmaßstab für die Ordnungsmäßigkeit der Prüfungstätigkeit die durch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) veröffentlichten und für Mitglieder des IDW verbindlich anzuwendenden Prüfungsstandards zugrunde. Auf eine Einbeziehung der International Standards on Auditing (ISA) haben wir bewusst verzichtet, da der Abschlussprüfer sich bei den Abschlussprüfungen im Untersuchungszeitraum 2014 bis 2018 allein auf die IDW-Standards bezieht und nach unserer Kenntnis auch nichts anderes vereinbart wurde.
- 32 Unsere Vorgehensweise basiert auf dem für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern allgemein anerkannten Grundsatz "Not documented, not done". Danach stützen wir unsere Untersuchung allein auf die schriftliche Dokumentation der "Audit Files", in der uns zur Verfügung gestellten EY-GAMx- bzw. EY-Canvas-Prüfungssoftware.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir kein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit des Abschlussprüfers betreffend einzelne Jahresabschluss-/Konzernabschlussprüfungen insgesamt treffen. Wie oben beschrieben, konzentrieren wir uns zeitlich und inhaltlich auf einzelne Aspekte der durchgeführten Abschlussprüfungen. Wir analysieren die damit verbunden Prüfungshandlungen, die Zweckmäßigkeit der Prüfungsnachweise und versuchen die Bildung der Urteile zu den einzelnen ausgewählten Prüffeldern sowie die damit verbundene Berichterstattung in den Prüfungsberichten bzw. Bestätigungsvermerken nachzuvollziehen.
- Abschließend weisen wir klarstellend nochmals daraufhin, dass wir aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Ermittlungsauftrages nicht ausschließen können, dass noch weitere Unterlagen existieren, die zu anderen Ermittlungsergebnissen hätten führen können.

2. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN UNTERSUCHUNGSERKENNTNISSEN AUS DEN ERMITTLUNGSBEREICHEN

2.1 Ermittlungsbereich 1: Verstehen des TPA-Geschäftsmodells 2015 (Concurrence Memorandum vom 03.03.2016 und weitere)

2.1.1 VORBEMERKUNG

- Gegenstand des Ermittlungsbereichs 1 ist die Untersuchung, wie sich der Abschlussprüfer mit dem Geschäftsmodell von Wirecard, insbesondere mit dem Dritt-Acquiring (auch TPA-Geschäft genannt) auseinandergesetzt hat.
- Für die Auftragsannahme, Planung und Durchführung einer Jahres- bzw.
 Konzernabschlussprüfung kommt dem Verständnis für das Geschäftsmodell des zu prüfenden Unternehmens/Konzerns eine zentrale Rolle zu.
- Der IDW PS 200 (2015) Tz. 20 bestimmt, dass die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens eine wesentliche Grundlage für die Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen darstellen.
- Die Kenntnis über die Geschäftstätigkeit bzw. das Geschäftsmodell ist darüber hinaus für die vom Abschlussprüfer geforderte Beurteilung, inwieweit der Jahresabschluss und Lagebericht bzw. Konzernabschluss und Konzernlagebericht des zu prüfenden Unternehmens ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- Ertragslage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelt (IDW PS 200 (2015) Tz. 10) von zentraler Bedeutung. Im internationalen Umfeld wird "ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild" mit "true and fair view" bzw. einer "fair presentation" verbunden.
- Der IDW PS 230 (2005) "Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens im Rahmen der Abschlussprüfung" konkretisiert den erforderlichen Umfang der Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld. Gemäß IDW PS 230 (2005) Tz. 2 umfasst das spezifische Wissen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, insbesondere die Unternehmensstrategie, die Geschäftsrisiken und den Umgang mit diesen Risiken sowie die Abläufe bzw. Geschäftsprozesse im Unternehmen. Alle diese Aspekte beziehen sich auf das vom Unternehmen gelebte Geschäftsmodell.
- In seiner einfachsten Form lässt sich ein Geschäftsmodell durch die drei wesentlichen Aspekte beschreiben: (1) Was ist das Leistungsangebot? (2) Wie wird die Leistung erbracht, d. h. wie sieht die konkrete Wertschöpfungskette aus? Und (3): Wie verdient das Unternehmen konkret Geld?

Für die Betrachtung des Ermittlungsbereichs 1 betreibt Wirecard nach unserem Verständnis zwei unterschiedliche Geschäftsmodelle: Das "Eigen"-Geschäft, bei dem Wirecard die vollständige Wertschöpfungskette des Payment-Geschäfts inklusive eigener Acquiring-Bank (der Wirecard Bank) betreibt. Das andere Geschäftsmodell ist das sog. "Dritt-Acquiring"-Geschäft, auch TPA-Geschäft bezeichnet. Hierbei werden wesentliche Elemente, insbesondere der Payment-Prozess und die Leistungen der Acquiring-Bank auf dritte Geschäftspartner, die sog. Dritt-Acquirer, auch TPA-Partner genannt, verlagert. Ausgenommen von der Auslagerung sind die Kundenakquisition und die Kundenpflege.

Wirecard AG Aschheim

Wirecard-"Eigen"-Geschäft

Wirecard ist PSP, Acquirer, Issuer, Calicenter beherrscht die komplette Wertschöpfungskette

Wirecard-"Dritt-Acquirer"-Geschäft

Wirecard schließt Outsourcingvertrage mit 3 externen Drittpartnern (Al Alam, PayEasy, Senjo) Die selbständigen Drittpartner übernehmen das Payment Processing und das Acquiring. Die Drittpartner nutzen für den Zahlungsprozess andere Dritt-Acquiring-Banken. Die Verträge mit den Kunden (Merchants) schließen ausschließlich die Drittpartner

Abbildung 3: Geschäftsmodell Wirecard (Quelle: eigene Darstellung)

Die nachfolgende Übersicht zeigt die Entwicklung wesentlicher Kennzahlen zum TPA-Geschäft im Zeitraum 2014 bis 2018.



2.1.2 BESCHÄFTIGUNG MIT DEM GESCHÄFTSMODELL - GRUNDZÜGE

Der Abschlussprüfer hat sich nachweislich intensiv mit dem TPA-Geschäftsmodell von Wirecard auseinandergesetzt. In dem Arbeitspapier "Dritt-Acquiring-Prozess & Substantielle Prüfungshandlungen" (vgl. beschreibt der Abschlussprüfer ausführlich das Geschäft des Dritt-Acquiring wie folgt:



2.1.3	CONCURRENCE MEMORANDUM VOM 03.03.2016
44	Eine Vielzahl von Ausführungen im Arbeitspapier " " (vgl. ") finden sich wortgleich im "Concurrence Memorandum" vom 03.03.2016 (vgl. ").
45	Im Gegensatz zu einem Arbeitspapier hat ein "Concurrence Memorandum" die Aufgabe das Verständnis und Ergebnis von wesentlichen, ermessensbehafteten, prüferischen Entscheidungen für alle an der Prüfung beteiligten Personen zu dokumentieren. Das hier angesprochene Concurrence Memorandum beschäftigt sich ausweislich des Titels "mit den Forderungen und Umsatzerlösen gegenüber Dritt-Acquirern". Dazu werden im Concurrence Memorandum die wesentlichen Aspekte des TPA-Geschäftsmodells von Wirecard durch den Abschlussprüfer beschrieben.
46	Mit dem sog. Concurrence Memorandum-Support vom 03.03.2016 (vgl.
	Verständnis der Rolle Wirecards im TPA Geschäft durch Unterschrift von Herrn Burkhard Ley (CFO) und Herrn Stephan von Erffa (Executive Vice President Accounting) bestätigen lassen. Damit soll sichergestellt und dokumentiert werden, dass Wirecard und der Abschlussprüfer ein einheitliches Verständnis der Rolle von Wirecard und den daraus abgeleiteten Bilanzierungskonsequenzen im TPA Geschäft haben.
47	Neben dem bereits oben beschriebenen Arbeitspapier "
), die der ausführlichen Beschreibung von Geschäftsmodell und Prüfungshandlungen rund um das TPA-Geschäft dienen, kommt dem Concurrence Memorandum für die Aufklärung, welches Verständnis der Abschlussprüfer von der Rechnungslegung hatte, maßgebliche Bedeutung zu.
2.1.4	DEM DRITT-ACQUIRING ZUGRUNDELIEGENDE VERTRÄGE
48	Das Dritt-Acquiring-Geschäft basiert auf Verträgen die Wirecard mit den Dritt-Acquirern geschlossen hat (vgl. Concurrence Memorandum).
49	Entsprechend diesen Verträgen steht Wirecard für die Vermittlung der Kunden (Merchants) an die Dritt-Acquirer eine Vermittlungsprovision zu. Der Dritt-Acquirer ist verpflichtet, die Provisionsansprüche monatlich anzuzeigen und mit einer zeitlichen Differenz von sechs bis neun Monaten auszuzahlen. Die Provisionszahlung soll auf von den Vertragsparteien benannte Konten geleistet werden.
50	Wirecard hat zudem Barsicherheiten (Sicherheit I) beim Dritt-Acquirer hinterlegt; (sog. Cash-Collaterals). Im Fall Al-Alam bspw. einmalig EUR 10 Mio. (anfänglich) bis später EUR 20 Mio. Die Cash-Collaterals können ggf. angepasst werden (zu dem Sicherheitenkonzept vgl. Ermittlungsbereich 4, 2.4.3)
51	

52	Die Dritt-Acquirer gewähren Wirecard einen begrenzten Zugang zu deren IT-Infrastruktur, um
	Wirecard beim Management der Geschäftsverbindungen mit den Händlern zu unterstützen
	und die Abrechnungen des Dritt-Acquirers ggü. Wirecard abzustimmen.

2.1.5	BESONDERHEITEN D	ER DRITT-ACQUIRING-VER	TRÄGE
-------	------------------	------------------------	-------

53	Die von Wirecard mit den Dritt-Acquirern geschlossenen Verträge weisen Besonderheiten
	auf.

- 54 Typischerweise erklären sich ein PSP- und Acquiring-Geschäft wie folgt:
 - Ein PSP (Payment Service Provider) generiert aus den Informationen, die ein Kunde beim Bezahlen mit der Kreditkarte im Internet hinterlässt, einen Datensatz. Diesen Datensatz leitet der PSP weiter, sodass schließlich bei der Bank des Kunden die Information ankommt, dass ein bestimmter Geldbetrag vom Konto des Kunden abgebucht werden soll. Der PSP transportiert also ausschließlich Daten.
 - Im Unterschied zum PSP, kümmert sich der Acquirer (Acquiring-Bank) um den Transport des Geldes. Sobald der Acquirer vom PSP die Informationen empfängt, dass ein Kunde im Internet per Kreditkarte gezahlt hat, fordert der Acquirer den Geldbetrag von der Kreditkartenorganisation des Kunden an und leitet den Betrag, abzüglich seiner eigenen Gebühr an den Händler weiter. Der Acquirer steht auch für Risiken gerade, die bei einer Kreditkartenzahlung bestehen. Liefert der Händler die Ware nicht und fordert der Kunde später deswegen sein Geld zurück, muss der Acquirer dem Kunden das Geld erstatten, falls der Händler es nicht kann. Deshalb leitet der Acquirer den kompletten Betrag, den er von der Kreditkartenorganisation bekommen hat, auch nicht sofort an den Händler weiter, sondern behält zunächst einen Teil der Summe ein. Die zurückbehaltene Summe dient dem Acquirer als Sicherheit gegenüber dem Händler. Typischerweise bemisst der Acquirer den zurückzuhaltenden Betrag am Risiko des Händlers. Insofern ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass der Sicherheitseinbehalt nicht ausreicht.
- Mit Blick auf die typischerweise gegebenen Ausprägungen eines PSP- und Acquiring-Geschäfts sind die Dritt-Acquiring-Verträge von Wirecard von ganz eigenständiger Natur, da sie umfangreiche zusätzliche Sicherheiten (Cash-Collaterals, rollierende Sicherheitseinbehalte) durch Wirecard als Vermittler vorsehen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang die Anmerkung des Abschlussprüfers auf S. 5 des Concurrence Memorandums:

- 56 "In den vergangenen drei Geschäftsjahren (2011 bis 2013) gab es keine Ausfallhistorie für Forderungen ggü. Dritt-Acquirern (Al Alam, PayEasy, Rising Sun). Auch in 2014 wurden keine Haftungsrisiken für Wirecard durch das Management identifiziert."
- Im Übrigen findet sich dieser Satz, dass keine Haftungsrisiken für Wirecard durch das Management identifiziert wurden, unverändert in

2.1.6 BESONDERHEITEN BEI ZAHLUNGSFLÜSSEN

Im Concurrence Memorandum schreibt der Abschlussprüfer zu den Zahlungsflüssen zwischen Wirecard und dem Dritt-Acquirer auf Seite 4:

"Für die weitergehende Haftung von Wirecard für Transaktionsvolumen mit risikobehaftetem Geschäft ("portfolio with longterm risk exposure") werden die nach 6-9 Monaten zu tilgenden Forderungen LuL aus Acquiring-Dienstleistungen faktisch stehengelassen; damit entsteht aus diesen Forderungen LuL eine Forderung gegenüber dem Dritt-Acquirer aus Sicherheitenstellung (Sicherheit II).

Tatsächliche Zahlungsflüsse auf die offenen Forderungen aus LuL / Sicherheitenstellung (Sicherheit II) an Wirecard erfolgen durch den Dritt-Acquirer erst dann, wenn dessen Ausfallrisiken geringer sind als die Forderungen aus LuL / Sicherheitenstellung.

Hierfür werden durch den Dritt-Acquirer zusammen mit Wirecard entsprechende Risikoanalysen erstellt (Risk Management Prozess).

Zahlungen auf die Forderung zur Gestellung des vom Dritt-Acquirer hinterlegten Cash Collaterals (Sicherheit I) erfolgen erst bei Kündigung der Geschäftsbeziehung."

- Eine Auszahlung von Vermittlungsgebühren an Wirecard erfolgt somit nach folgender Formel: Forderungen aus Vermittlungsgebühren (der letzten 6 oder 9 Monate) + Sicherheit II (umgewidmete Forderungen / später Escrow-Account) > berechnete Soll-Sicherheit (abgeleitet aus dem berechneten risk exposure).
- Wirtschaftlich betrachtet bedeutet das, dass solange das Dritt-Acquiring-Geschäft im Bereich long-term risk exposure (schnell) wächst, die Dritt-Acquirer immer größere Sicherheitseinbehalte einfordern können. Für die Dotierung dieser Sicherheitseinbehalte werden die Forderungen aus dem laufenden Geschäft (nach 6-9 Monaten) herangezogen. Im Ergebnis findet dann kein oder nur ein geringer Zahlungsmittelfluss an Wirecard statt.

2.1.7 BESONDERHEIT ASSET PROTECTION (VERMÖGENSSCHUTZ)

- Über das Dritt-Acquiring-Geschäft entstehen schnell große Forderungsbestände und Sicherheitseinbehalte sowie Cash-Collaterals. Wirecard muss als wirtschaftlicher Inhaber dieser Vermögenspositionen ein vitales Interesse daran haben, diese Vermögenswerte angemessen zu schützen.
- Im Concurrence Memorandum beschreibt der Abschlussprüfer auf Seite 6 die Maßnahmen, die Wirecard unternimmt, um die substantiellen Vermögenswerte zu sichern.
- "Grundsätzlich sollte der Dritt-Acquirer zahlungsfähig sein, da es sich um Acquiring-Gelder handelt, die von den Kunden (über Visa / MasterCard und eine (Dritt-)Acquiring-Bank) an ihn bereits ausgezahlt wurden. Allerdings ist zu beachten, dass vor allem sofern mehrere PSPs und (Dritt-)Acquiring-Banken involviert sind jeder dieser Akteure entsprechende Rolling-Reserves einbehält. Daher kann es für die hier beschriebenen Wirecard Kunden auch sein, dass die Acquiring-Gelder noch nicht bei dem Dritt-Acquirer (als PSP) vorhanden sind, sondern noch von der Dritt-Acquiring-Bank gehalten werden.

Weder für den PSP noch für die (Dritt-) Acquiring-Bank besteht jedoch eine vertragliche Verpflichtung, die so erlangten Acquiring-Gelder auf speziellen, verwendungsgesperrten Konten oder bei einem Treuhänder zu halten. Dass der Dritt-Acquirer die Gelder nicht in anderen Geschäftsfeldern verbraucht hat, wird durch das Wirecard-Management in laufenden Meetings mit den Dritt-Acquirern sichergestellt (Befragung der Geschäftsführung des Dritt-Acquirers durch den Wirecard Vorstand); eine formale Dokumentation wird hierfür nicht erstellt.

Zudem erfolgt eine gewissenhafte Auswahl der Dritt-Acquirer, so dass sichergestellt ist, dass diese die Gelder nicht zweckentfremdet verwenden. Eine Analyse der Dritt-Acquirer erfolgt insbesondere hinsichtlich Ownership, Reputation und finanzieller Stabilität.

Darüber hinaus wird der Dritt-Acquirer laufend durch das Wirecard Management überwacht: da es sich um branchenbekannte Unternehmen handelt, wird insbesondere auf Brancheninformationen vertraut ("Ohr am Markt") um zu erfahren, ob negative Informationen (Compliance Verstöße, finanzielle Schwierigkeiten) über den Dritt-Acquirer bekannt sind."

Mit Blick auf die Größe und Bedeutung der Vermögenswerte sind die vom Abschlussprüfer beschriebenen Vermögensschutzmaßnahmen, mit denen Wirecard agiert, auf ihre Angemessenheit zu hinterfragen.

2.1.8 BESONDERHEITEN BEI DER GELEBTEN GESCHÄFTS- UND BUCHUNGSPRAXIS

Die von Wirecard gelebte Geschäftspraxis weicht mit Blick auf das vereinbarte Abrechnungsund Zahlungsprozedere laut der Beschreibung des Abschlussprüfers erheblich von den vertraglichen Abreden des Reseller Agreements ab (vgl. Concurrence Memorandums D. Ad 1).

"Es besteht ein schriftlicher Vertrag zwischen Wirecard und dem Dritt-Acquirer (siehe oben). Gemäß diesem "Reseller Agreement" wurde ein festes Zahlungsziel für die Forderungen von Wirecard gegen den Dritt-Acquirer vereinbart. Sämtliche Nebenabreden des Vertrags mit dem Dritt-Acquirer bedürfen der Schriftform.

Zwar ist im Vertrag ein Zahlungsziel von 6-9 Monaten für Forderungen von Wirecard auf Gebühren aus Acquiring-Dienstleistungen (Ausweis in Forderungen aus LuL) vereinbart, jedoch besteht zudem eine "gelebte Praxis" des Risk Monitoring mit Dritt-Acquirer.

Gemäß diesem Risk Monitoring wird die Forderung aus LuL aus Acquiring-Dienstleistung nach 6-9 Monaten dadurch beglichen, dass sie in eine Forderung aus Sicherheitenstellung (Sicherheit II) "umgewidmet" wird. Dieses Vorgehen begründet sich auf ökonomischen Erwägungen, die zwischen WD und dem Dritt-Acquirer abgestimmt werden.

Demnach liegen im gegenseitigen Einvernehmen von Wirecard und dem Dritt-Acquirer keine Überfälligkeit von Forderungen aus LuL vor; da dieses Vorgehen der "Umwidmung" von Forderungen aus LuL in Forderungen aus Sicherheitenstellung ausschließlich auf Risikoüberlegungen basiert, die dem Geschäftsmodell immanent sind, liegt kein Sachverhalt von Forbearance vor (keine Zahlungsverlängerung aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Dritt-Acquirers erkennbar). Nachweisen konnte uns die Wirecard dies durch entsprechende Risikoübersichten der Dritt-Acquirer, die ihr vorliegen und mit ihr auskunftsgemäß regelmäßig abgestimmt werden (siehe obiges Beispiel zu Risk Management Al Alam).

Dass eine "gelebte Praxis" des Risk Monitorings zwischen Wirecard und dem Dritt-Acquirer besteht, wurde auch durch das Al Alam Management im Rahmen eines Site Visits im März 2015 bestätigt."

Die Umwandlung von laufenden, grds. fälligen Forderungen in rollierende Sicherheitseinbehalte erfolgt per "Umwidmung". Wörtlich heißt es im Concurrence Memorandum auf Seite 11:

"Im Sinne eines abgekürzten Zahlungsweges unterbleiben diese Zahlungen und Buchungen zwischen dem Dritt-Acquirer und Wirecard. Bei steigendem Zahlungstransaktionsvolumen aus Long-Term Risk Transaktionen steigt die Forderung für Sicherheitengestellung (Sicherheit II) an. Im Sinne eines abgekürzten Zahlungsweges unterbleiben Zahlungen und Buchungen zwischen dem Dritt-Acquirer und Wirecard. Der Forderungsbestand aus der Abwicklung der Zahlungstransaktionen wird "umgewidmet" und zur gestiegenen, 12 Monate rollierenden Risikoabsicherung verwendet."

- Die fehlenden realen Umbuchungen sowie die Bildung bzw. der Umfang der rollierenden Sicherungseinbehalte verschlechtern die Transparenz über die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bzw. deren Fälligkeitsstruktur.
- Betreffend der Abrechnungspraxis ist festzustellen, dass trotz vertraglich vereinbarter monatlicher Abrechnungen, die Dritt-Acquirer Senjo und Al Alam "Gutschriften" auf Ouartalsbasis erstellen.
- 2.1.9 BESONDERHEIT DER VON DER UMSATZREALISIERUNG ABWEICHENDEN ZAHLUNGSFLÜSSE IM DRITT-ACQUIRING-GESCHÄFT
- 69 Im Concurrence Memorandum beschreibt der Abschlussprüfer im Abschnitt D. Ad 2 die Umsatzrealisierung aus dem Dritt-Acquirer-Geschäft:

"Aufgrund einer Gesamtbeurteilung der Geschäftsabwicklung des Kunden ist Wirecard nicht als bloßer Vermittler der Kundebeziehung, was zu einer Erfassung der Umsatzerlöse auf Netto-Basis (Wirecard zustehende Transaktionsgebühr) führen würden, anzusehen. Sondern Wirecard agiert als Prinzipal und erfasst daher die Umsatzerlöse auf Brutto-Basis (gesamte Transaktionsgebühr)."

- 70 Er verweist auf die angemessene Angabe dieser Accounting Policy in den IFRS Notes:
 - "Der Großteil der Umsatzerlöse betrifft Transaktionsgebühren, die als realisiert erfasst werden, wenn die Transaktion abgewickelt wurde. Dieses findet sowohl dann Anwendung, wenn die Transaktionen über die eigene Plattform und / oder Bank abgewickelt werden, als auch dann, wenn Acquiring-Partner und / oder andere Plattformen genutzt werden. Sofern für die Abwicklung Acquiring-Partner und / oder andere Plattformen genutzt werden, trägt Wirecard die wesentlichen Chancen und Risiken aus der Abwicklung. Folglich beurteilt sich die Wirecard für derartige Transaktionen als Prinzipal im Sinne des IAS 18. Der Acquiring-Partner ist in diesem Fall lediglich als Dienstleister von Wirecard zu beurteilen. Die Aufwendungen für diese Dienstleistungen des Acquiring-Partners werden als Materialaufwand erfasst."
- Im Ergebnis sieht Wirecard sich selbst als Prinzipal der Transaktion und den Dritt-Acquirer 71 als Agenten, der lediglich die technische Abwicklung der Zahlungsdienstleistung durchführt. Folglich erfasst Wirecard die Umsatzerlöse auf Brutto-Basis (gesamte Transaktionsgebühren) und erfasst die Kosten des Dritt-Acquirers entsprechend als Materialaufwand. Der Abschlussprüfer bestätigt diese Auffassung zur Umsatzlegung, Im Gegensatz zu der beschriebenen Bruttovereinnahmung der Umsatzerlöse entsprechen die zugehörigen vertraglichen Zahlungsflüsse nicht der in den Notes beschriebenen Buchungsweise von Materialaufwand und Umsatz. Während Materialaufwand und Umsatz brutto verbucht werden, erfolgt der Zahlungsfluss an Wirecard nur auf Nettobasis (Umsatz -Materialaufwand = Geldfluss) . Somit sind in den Umsätzen und Materialaufwendungen im Wirecard Konzernabschluss zu einem erheblichen Anteil "nicht zahlungswirksame Transaktionen" enthalten. Der Anteil der "nicht zahlungswirksamen Transaktionen" beträgt bezogen auf die Umsätze rund 27% und bezogen auf den Materialaufwand rund 51% (auf der Grundlage der Geschäftszahlen 2015). Auf diesen Umstand weist der Wirecard Konzernanhang 2015 nicht hin.
- Der Abschlussprüfer dokumentiert seine Auffassung mit einer beispielhaften Buchung wie folgt:

"Forderungen

3

Materialaufwand

an

Umsatzerlöse 5"

Das Ergebnis dieses Buchungssatzes ist, dass die Umsatzerlöse um den Materialaufwand des Dritt-Acquirers erhöht werden.

73 Wirtschaftlich interessant ist, dass mit dieser Buchungspraxis eine gewissermaßen asymmetrische "Prinzipal-Buchungslogik" praktiziert wird. Die Bilanz wird von diesem Vorgang nicht betroffen; es erfolgt eine "Netto-Bilanzierung"; anders sieht es in der Gewinnund Verlustrechnung aus. Hier bildet man die Geschäftsbeziehung mit dem Dritt-Acquirer "brutto" ab.

Eine erwartete buchhalterische Abbildung der Geschäftsbeziehung wäre wie folgt:

Forderung	5	an	Umsatzerlöse	5
Materialaufwand	2	an	Verbindlichkeit	2

Auf diese Weise wäre die Geschäftsbeziehung sowohl in der Bilanz, wie in der Gewinn- und Verlustrechnung "brutto" ausgewiesen.

- 74 Hinzukommt, dass der verkürzte Buchungssatz den Aspekt der "nicht zahlungswirksamen Transaktion" (IAS 7) in sich trägt, denn die aus der Geschäftsbeziehung mit dem Dritt-Acquirer resultierenden Forderungen und Verbindlichkeiten werden (ohne Buchungs- oder Zahlungsfluss) nur saldiert gezeigt.
- Die Begründung der Prinzipalstellung stützt sich ausweislich des Concurrence Memorandums vom 03.03.2016 im Wesentlichen auf zwei Gründe:
 - 1. Wirecard übt die wirtschaftliche Kontrolle über die an die TPA vermittelten Kunden aus, indem Wirecard als "key contact" für die Kunden fungiert und die Konditionen ("payment strategy") festlegt. Zudem könnte Wirecard wirtschaftlich die Kunden jederzeit abziehen (jederzeit "umleitbar") und die Konditionen ("payment strategy") kontrollieren.
 - 2. Wirecard übernimmt die vertragliche Residualhaftung für die TPAs und trägt damit die Mehrheit der Chancen und Risiken.
- Den Arbeitsunterlagen des Abschlussprüfers können wir als Nachweis für die wirtschaftliche Kontrolle eine eingeholte schriftliche Bestätigung des Vertragsverständnisses durch das Management (Concurrence Memorandum-Support 03.03.2016) entnehmen. Weiterhin wurden die TPAs zur Rolle Wirecards im Rahmen von vor Ort Besuchen befragt.
- 77 In den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers haben wir keine Dokumente finden können, die die tatsächliche Durchführung der durch das Management bestätigten Vorgehensweise stützen:
 - wie z. B. auslegungserhebliche Verträge des TPA mit den Merchants, die etwa auch Fragen der Haftung und des Sicherungsbedürfnisses umfassen könnten,
 - Unterlagen zu den von Wirecard erbrachten Dienstleistungen zu Kundenkontakten etc. sowie Unterlagen z. B. Rahmenverträge mit Kunden, E-Mails etc. Vorgaben zu Preisvereinbarungen ("payment strategy"),
 - Verträge der TPAs mit den Banken, aus denen sich weitergehende Hinweise auf die Haftungsstruktur ergeben,
 - Beurteilung des Sachverhaltes im Rahmen einer internen Bilanzierungsrichtlinie oder ein internes Mandantenmemo

- 2.1.10 BESTÄTIGUNG DES CONCURRENCE MEMORANDUMS DURCH DIE ABSCHLUSSPRÜFER, AUFTRAGSBEGLEITENDE REVIEW-PARTNERIN UND IFRS-REVIEW-SPEZIALISTEN
 - 78 Das Concurrence-Memorandum wurde wie folgt erstellt (prepared) bzw. bestätigt (reviewed):



- Die mit ¹ gekennzeichneten Personen haben jeweils nur bestimmte Ausschnitte des "Concurrence Memorandum" bestätigt.
- In Summe haben zehn berufserfahrene Wirtschaftsprüfer des Prüfungsteams, d. h. die auftragsbegleitende qualitätssichernde Wirtschaftsprüferin das Concurrence Memorandum erstellt bzw. dessen Ergebnisse bestätigt. Fünf mit ² versehene Wirtschaftsprüfer haben auch das zugrunde liegende Vorjahresmemorandum unterzeichnet.

2.1.11 FAZIT

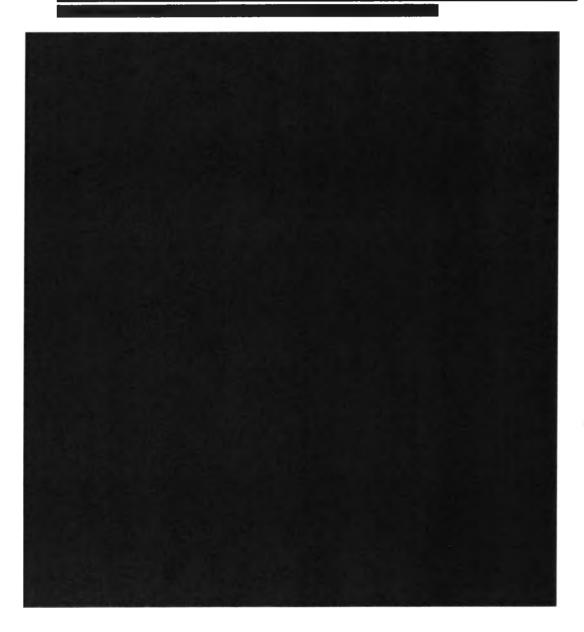
- 81 Als Ergebnis lässt sich festhalten:
 - 1. Der Abschlussprüfer hat sich intensiv mit dem Dritt-Acquirer-Geschäft und dessen Bilanzierung beschäftigt.
 - 2. Der Abschlussprüfer hat die Besonderheiten des Dritt-Acquirer-Geschäfts ausführlich beschrieben. Diese Besonderheiten betreffen u. a.:
 - Wirecard bilanziert die Geschäftsbeziehung mit dem Dritt-Acquirer aufgrund in Anspruch genommener Prinzipalstellung "brutto". Die Bilanzierungsvoraussetzungen hierfür beruhen weitgehend auf Aussagen des Vorstandes. Die "Brutto"-Abbildung erfolgt lediglich in der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Umsatzerlöse werden durch diese Buchungspraxis deutlich erhöht.
 - Wirecard vereinbart mit den TPAs weitreichende Abreden zur Absicherung der Risiken.
 - Die Umwidmung der Forderungen in rollierende Sicherheitseinbehalte führt bei stark steigendem Long-Term High-Risk Merchant Geschäft dazu, dass die TPAs keine oder nur geringe Zahlungen an Wirecard leisten müssen. Es bauen sich immer weiter Forderungen und Sicherheitseinbehalte auf.

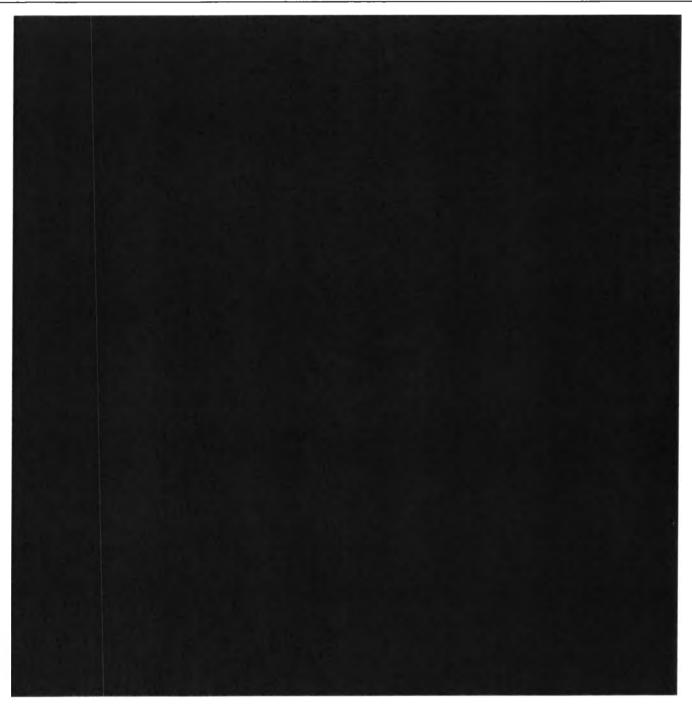
- Tatsächlich treten aus dem Geschäft mit den Dritt-Acquirern keine Inanspruchnahmen aus den Sicherheitenstellungen auf, die diese hohen von Wirecard gestellten Sicherheiten auch im Zeitverlauf fortwährend rechtfertigen.
- Die zwischen Wirecard und den Dritt-Acquirern gelebte Geschäftspraxis weicht deutlich von den vertraglich vereinbarten Geschäftsprozessen ab.
- Die von Wirecard getroffenen Abreden zur Sicherung der Vermögenswerte aus dem TPA-Geschäft sind gerade mit Blick auf deren wirtschaftlichen Gehalt zu hinterfragen.
- Wirecard betreibt ein Hoch-Risiko-Geschäft, das u. a. deshalb über die Dritt-Acquirer abgewickelt wird, damit Wirecard nicht den Verlust der Lizenz der großen Kreditkartenorganisationen (wie z. B. VISA), riskiert.
- 3. Alle mit der Prüfung befassten Wirtschaftsprüfer, einschließlich der auftragsbegleitenden qualitätssichernden Wirtschaftsprüferin (EQR) und der IFRS-Review-Experten, haben das Concurrence Memorandum zur Kenntnis genommen und mit ihren Unterschriften bestätigt.
- 4. Das Dritt-Acquirer-Geschäft wächst sehr stark und wird zur wesentlichen Erfolgsquelle des Gesamtkonzerns.

2.2 Ermittlungsbereich 2: Entstehung des Prüfungsurteils zum Konzernabschluss 2016

2.2.1 AUSGANGSSITUATION

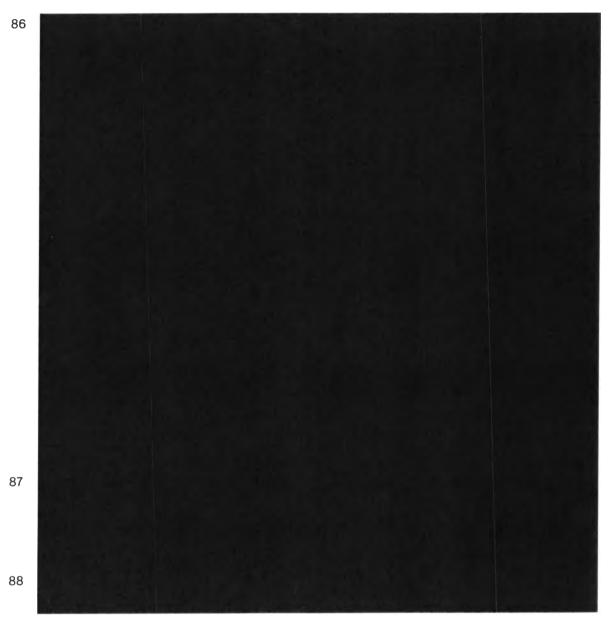
Am 29.03.2017 werden Vorstand und Aufsichtsrat vom Abschlussprüfer mündlich und schriftlich über potentielle Prüfungshemmnisse informiert. Der Abschlussprüfer kündigt an, eingeschränkte Bestätigungsvermerke für den Konzern- und Jahresabschluss der Wirecard AG für das Geschäftsjahr 2016 zu erteilen, wenn nicht kurzfristig ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zu mehr als 20 offenen Fragen, die für den Abschluss von zentraler Relevanz sind und die vor allem die Fraud-Vorwürfe eines Whistleblowers betreffen, erhalten werden.





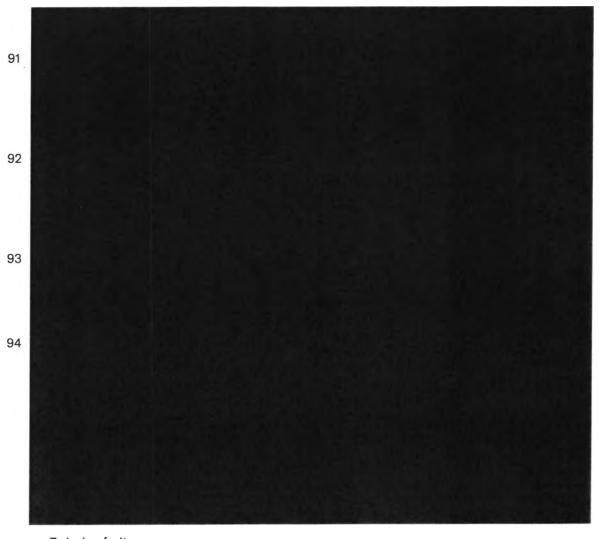
ist ein Abschlussprüfer in Anwendung der IDW PS 200 (2015) z. B. Tz. 17) und IDW PS 210 (2012) z. B. Tz. 14, 22, 23) aufgefordert, seine kritische Grundhaltung anzupassen. Darüber hinaus wird der Abschlussprüfer die Möglichkeit von kollusivem Verhalten unter Beteiligung von anderen Mitarbeitern oder Dritten berücksichtigen (IDW PS 210 (2012) Tz. 59).

2.2.2 CHRONOLOGISCHER KONTEXT



Zwischenfazit

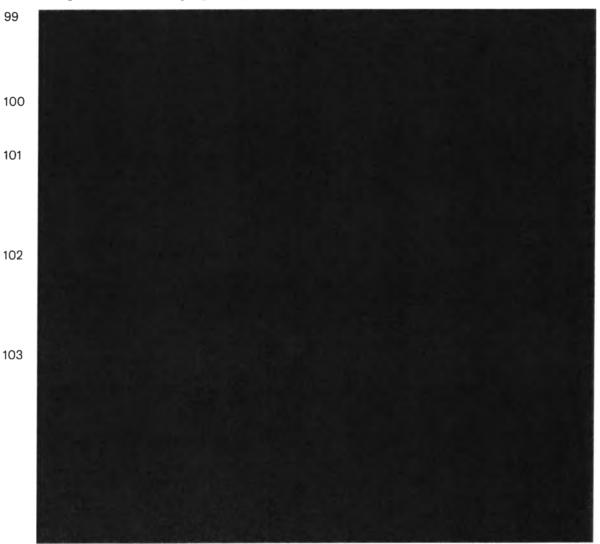




2 Zwischenfazit 95 Ein Abschlussprüfer wird in einer solchen Situation seine gemäß IDW PS 200 (2012) einzunehmende kritische Grundhaltung und die Risikoeinschätzung überprüfen. 97

2.2.4 PRÜFERISCHE REAKTION UND WEITERE VORGEHENSWEISE DES ABSCHLUSSPRÜFERS BIS

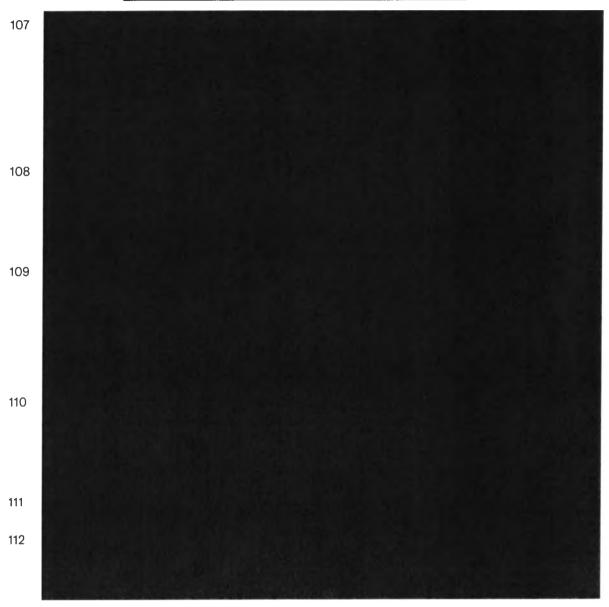
In den Arbeitspapieren 2016 der Wirecard AG sind bis in den Februar 2017 keine nennenswerten Prüfungshandlungen oder Prüfungsnachweise zum Fortschritt des "Projekt Ring" seit der Beauftragung im September zu erkennen.



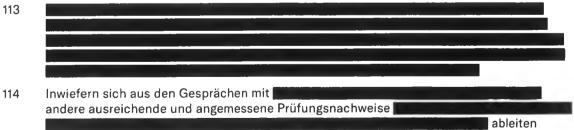




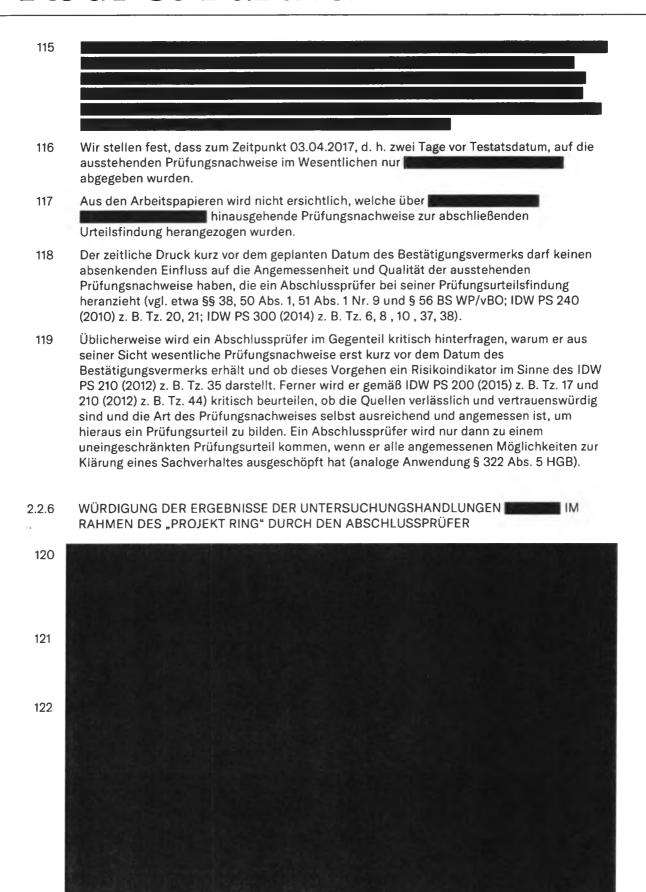


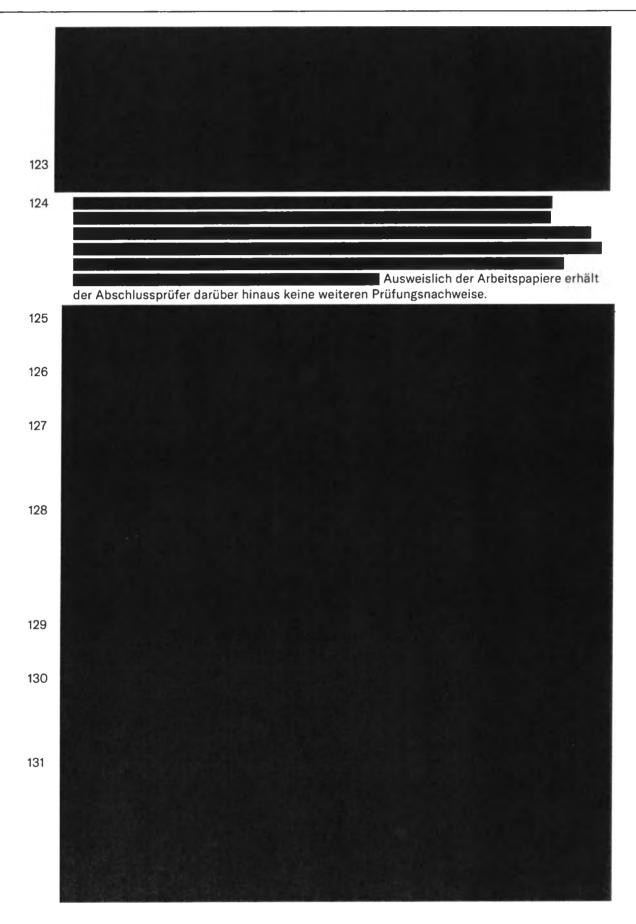


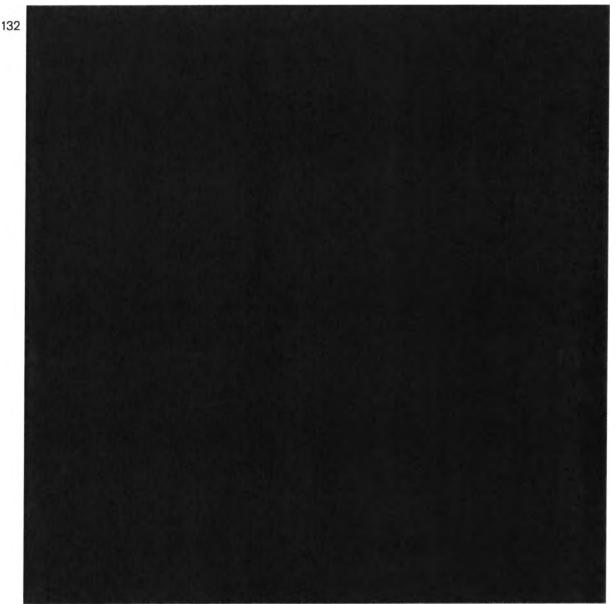
Zwischenfazit



lassen, lässt sich anhand der vorliegenden Dokumentation des Abschlussprüfers innerhalb der Canvas 2016 der Wirecard AG nicht erkennen.



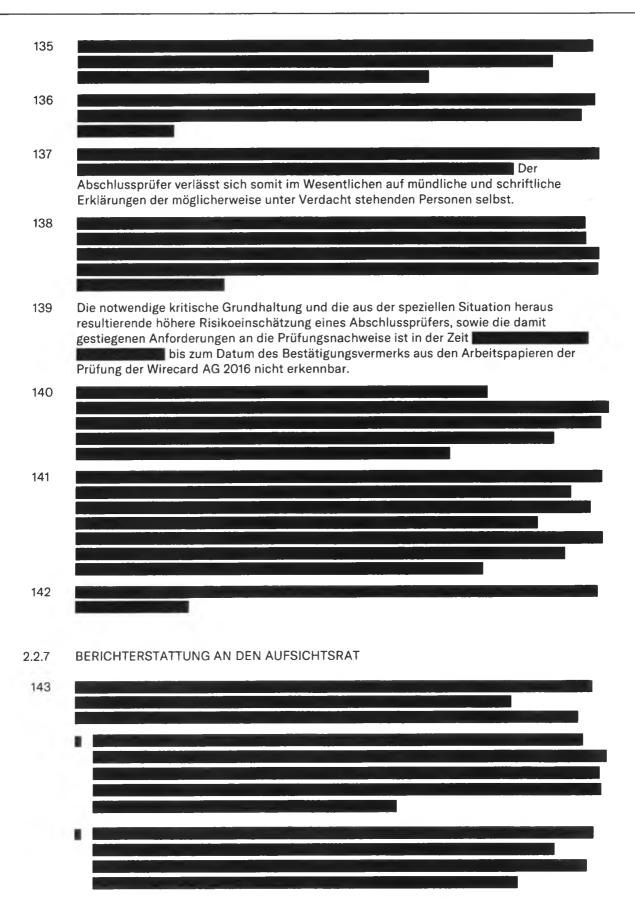


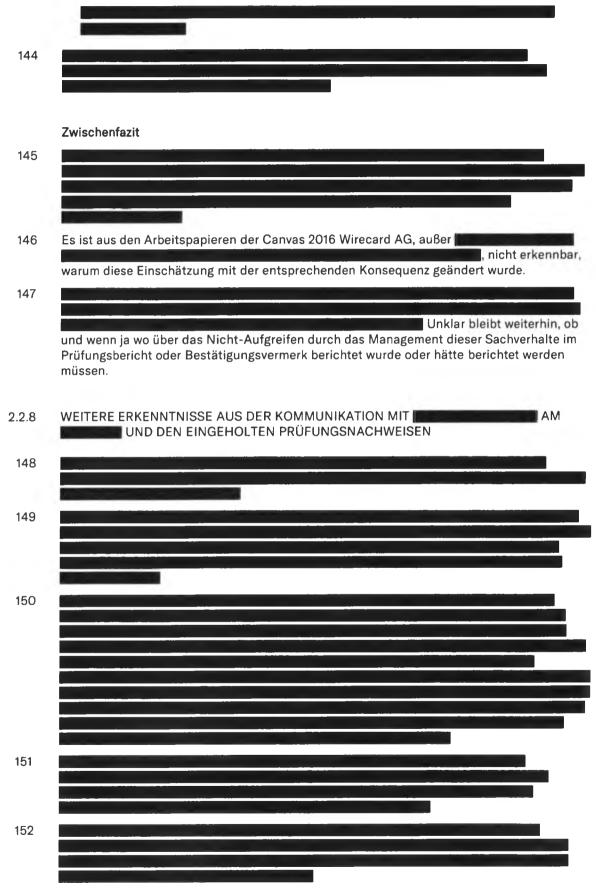


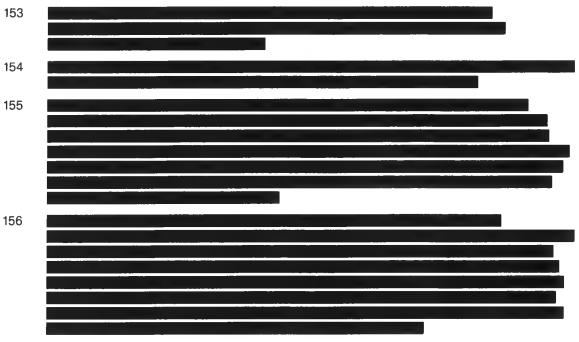
Zwischenfazit

Abschlussprüfer wird in einer solchen Situation weitere Prüfungshandlungen durchführen, um hinreichende Prüfungsnachweise dafür zu erhalten, dass auf den Abschluss haben. Solche Prüfungsnachweise werden hinsichtlich ihrer Angemessenheit, Quelle und Verlässlichkeit höheren Ansprüchen genügen müssen.

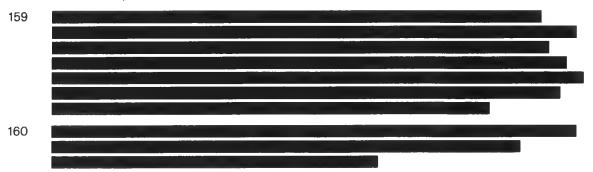
Ein Abschlussprüfer kann sich entsprechend der IDW PS 200 (2015) z. B. Tz. 17, 210 (2012) z. B. Tz. 14, 28, 59 und 300 (2014) z. B. Tz. 39, 40, 41 nicht ohne weiteres auf die Glaubwürdigkeit der gesetzlichen Vertreter verlassen, sondern muss sich deren Aussagen belegen lassen und die Überzeugungskraft dieser Nachweise würdigen. Bei Anhaltspunkten für Verstöße durch die gesetzlichen Vertreter oder die Mitarbeiter des geprüften Unternehmens wird ein Abschlussprüfer ergänzende Prüfungshandlungen vornehmen und die Prüfungshinweise im Hinblick auf den Verdacht gezielt würdigen.



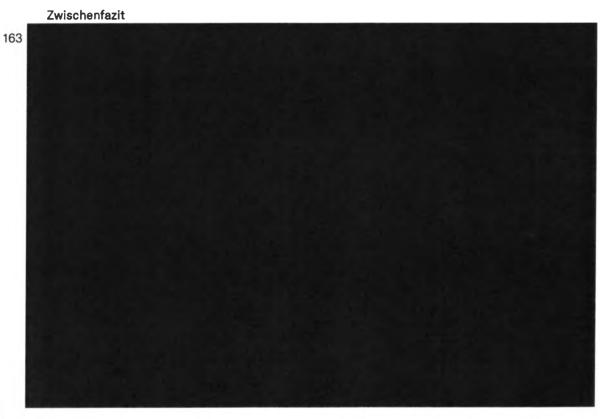




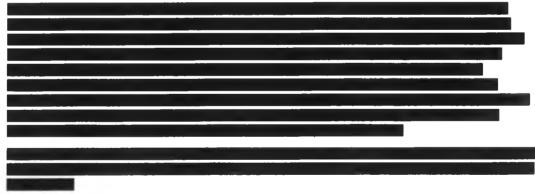
- Zu dem Thema der Werthaltigkeit der Forderungen hat sich der Abschlussprüfer im Wesentlichen erneut auf "schwächere", weil intern erzeugte Prüfungsnachweise in Form von Aktennotizen des Vorstands verlassen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu würdigen, dass diese Art der Prüfungsnachweise für identische Debitoren bereits seit 2014 vorgelegt wurden.
- Dem Abschlussprüfer werden regelmäßig erst kurz vor dem Datum des Bestätigungsvermerks angeforderte Prüfungsnachweise zur Verfügung gestellt. Dies betrifft nicht nur Anforderungen des zentralen Konzernprüfungsteams, sondern auch die der Teilbereichsprüfer, die die ausländischen Gesellschaften des Konzerns prüfen.



- Der zeitliche Druck kurz vor dem geplanten Datum des Bestätigungsvermerks darf keinen absenkenden Einfluss auf die Angemessenheit und Qualität der ausstehenden Prüfungsnachweise nach IDW PS 300 (2014) haben.
- Der Abschlussprüfer wird unter Berücksichtigung des IDW PS 200 (2015) ("kritische Grundhaltung") und IDW PS 210 (2012) ("Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung") im Gegenteil kritisch hinterfragen, warum er aus seiner Sicht wesentliche Prüfungsnachweise erst kurz vor dem Datum des Bestätigungsvermerks erhält. Ferner wird er kritisch beurteilen, ob die Quellen verlässlich und vertrauenswürdig sind und die Art des Prüfungsnachweises selbst ausreichend und angemessen ist um hierauf ein Prüfungsurteil zu bilden.



Ferner wurden, für die Bildung des Prüfungsurteils wesentliche Prüfungsnachweise nur unter hohem Zeitdruck und kurz vor dem geplanten Datum des Bestätigungsvermerks eingeholt. Die Qualität der Quellen der anderen Prüfungsnachweise, die nicht durch den Vorstand erbracht wurden, wurde ausweislich der Dokumentation nicht hinterfragt.



2.2.9 FAZIT

165

166

- Die erhaltenen Prüfungsnachweise bestehen im Wesentlichen aus mündlichen und schriftlichen Erklärungen des Vorstands. Eine weitere inhaltliche Aufklärung der offenen Punkte ist aus den Arbeitspapieren nicht ersichtlich.
- Dem Konzernabschluss wird am 05.04.2017 und dem Jahresabschluss wird am 25.04.2017 jeweils ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

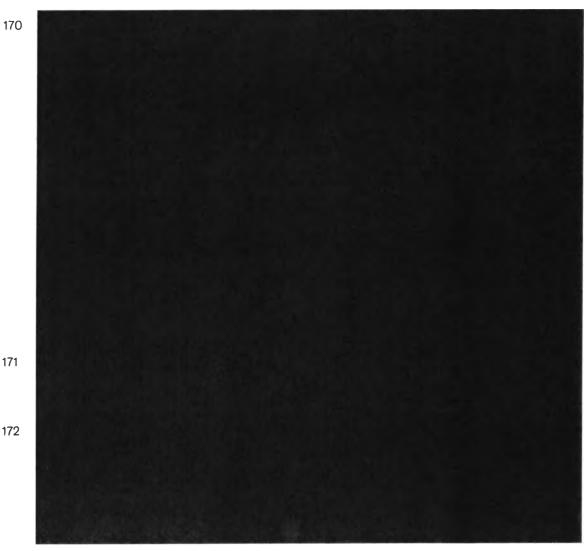
2.3 Ermittlungsbereich 3: Einzelne Aspekte der Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung zu den Abschlüssen 2014

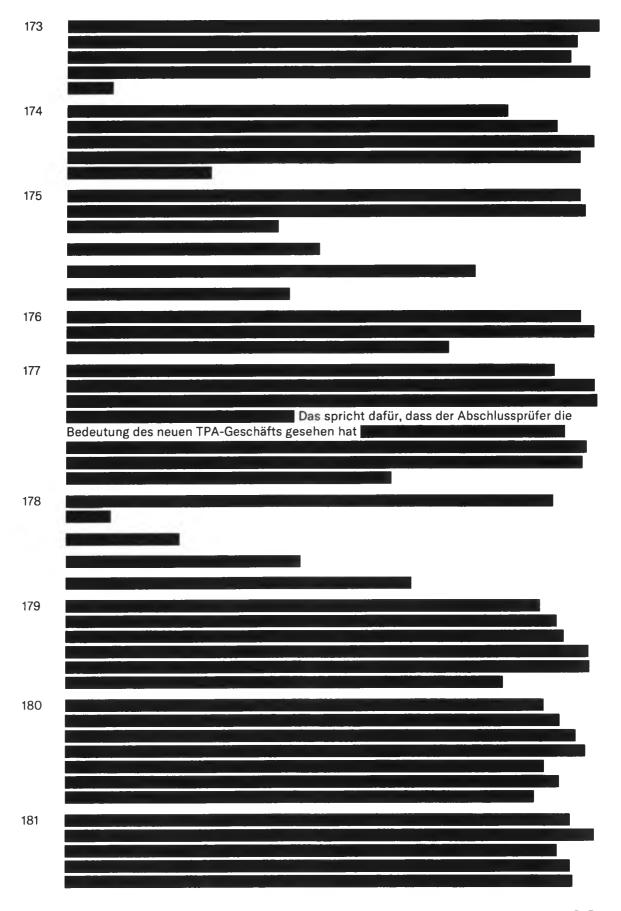
VORBEMERKUNG 2.3.1

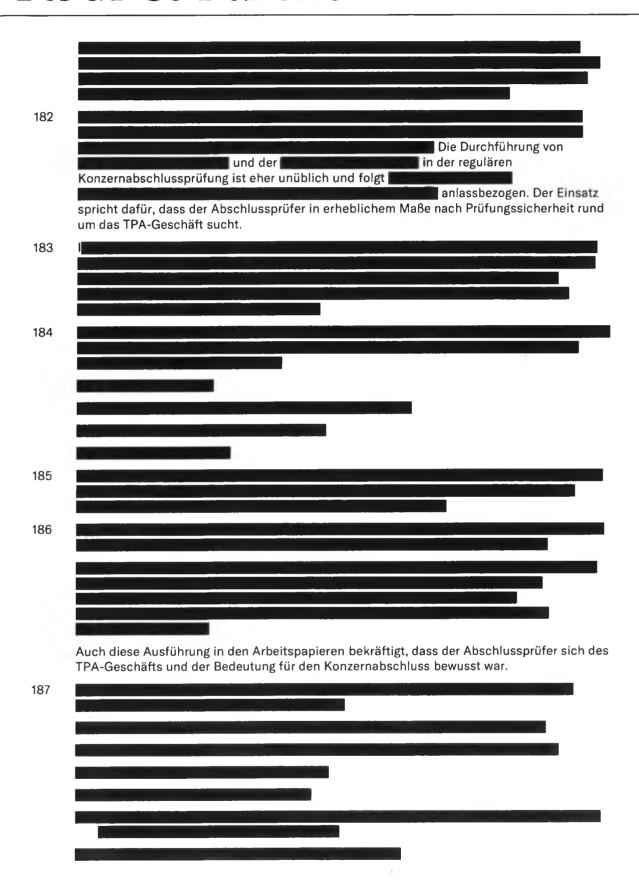
171

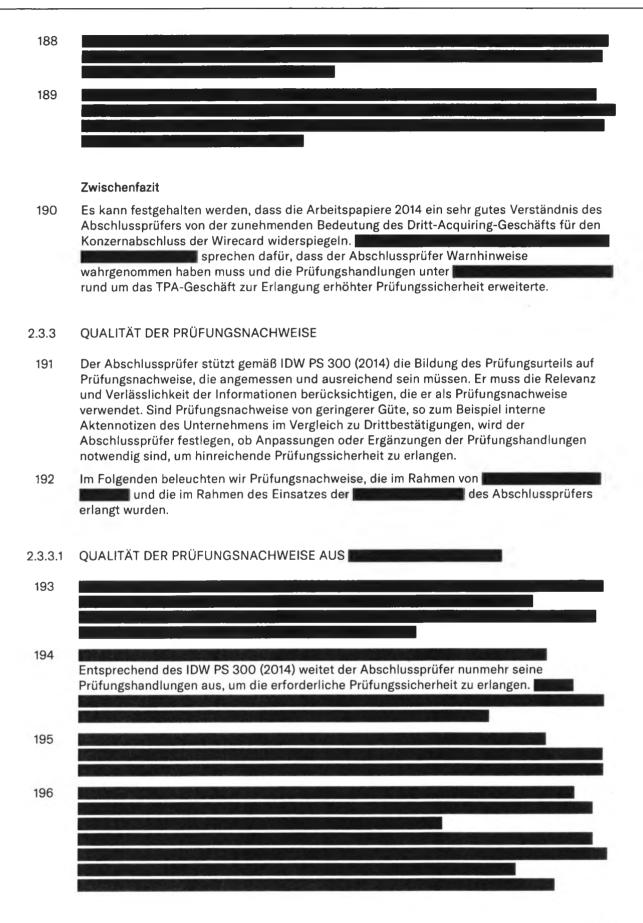
169 Im Ermittlungsbereich 3 untersuchen wir, ob und wie sich das Verständnis des Abschlussprüfers zum Geschäftsmodell von Wirecard, insbesondere dem "Dritt-Acquiring" (auch TPA-Geschäft genannt) in den Arbeitspapieren zu den Abschlussprüfungen des Geschäftsjahres 2014 manifestiert. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auch den im Zusammenhang mit dem TPA-Geschäft erlangten Prüfungsnachweisen und deren Qualität.

VERSTÄNDNIS TPA-GESCHÄFTSMODELL IN DEN ARBEITSPAPIEREN 2.3.2









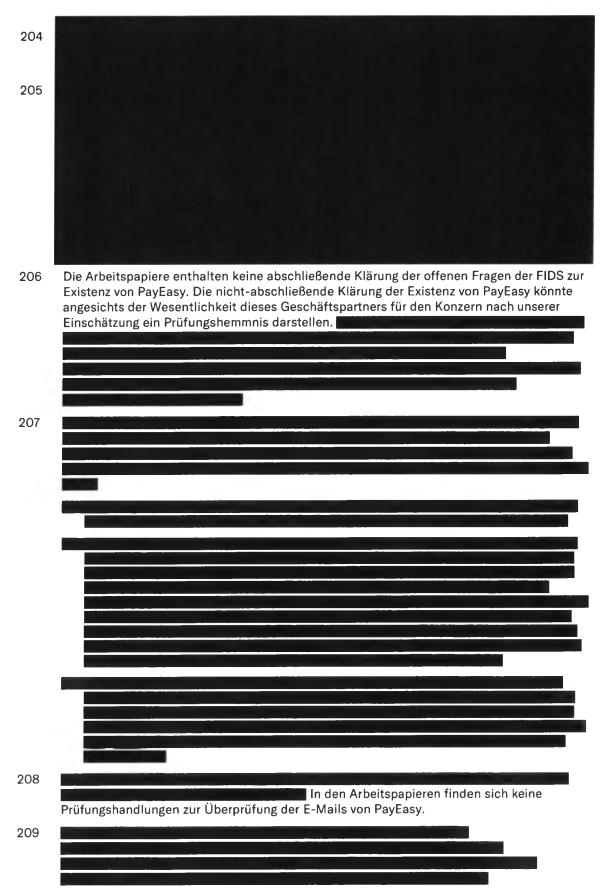


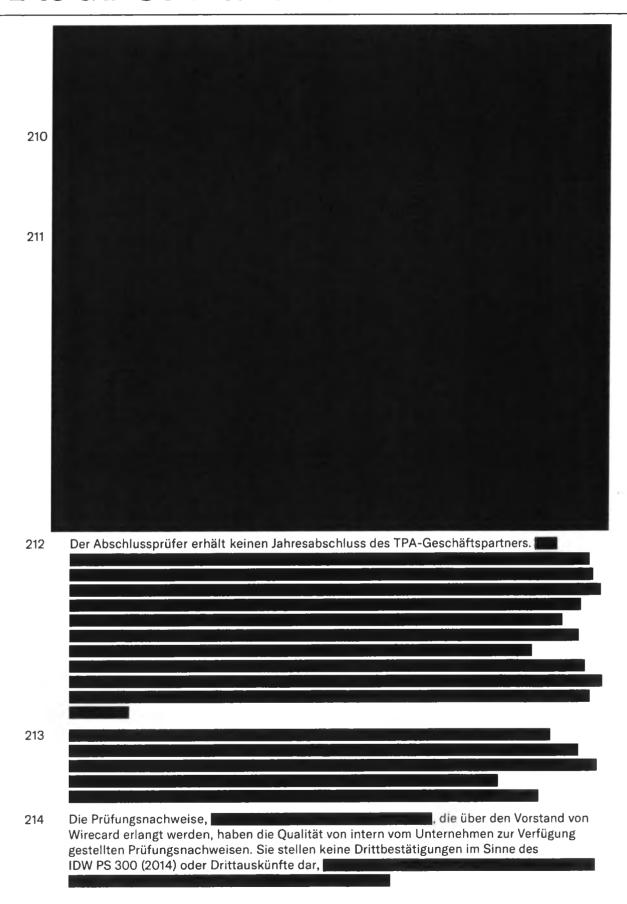
Zwischenfazit

198

Prüfungsnachweise aus : Die eingeholten Prüfungsnachweise, insbesondere die internen Aktennotizen, sind im Sinne des IDW PS 300 (2014) als weniger verlässlich und weniger relevant zu werten. Die Prüfungssicherheit wird durch nicht erhöht.







	Die zusätzlichen Prüfungshandlungen haben demnach keine Prüfungsnachweise generiert, die die Prüfungssicherheit erhöhen.				
	Zwischenfazit				
1	Den Arbeitspapieren ist auch nicht zu entnehmen, dass diese schwache Prüfungsnachweise und die Ungereimtheiten rund um die Rückmeldung von PayEasy als einzelne und auch kumulative Warnsignale wahrgenommen wurden und die kritische Grundhaltung des Abschlussprüfers verändert hätten. Folgende Aspekte können aus Sichteines Abschlussprüfers als Warnhinweise verstanden werden:				
	PayEasy ist ein bedeutsamer TPA-Geschäftspartner. Warnsignale sind, dass:				
i	a.				
-	o.				
	d				
-					
1					
8					
ł	n. die Rückmeldungen von PayEasy über den Vorstand von Wirecard stellen keine Drittbestätigungen im eigentlichen Sinne dar, sondern sind interne Unternehmens-E-Mails und Korrespondenz,				
i					
١	FAZIT				
Die Arbeitspapiere der Konzernabschlussprüfung 2014 sowie ausgewählte Arbeitspapiere aus der Prüfung von Tochtergesellschaften (CardSystems und Wirecard Technologies) zeichnen ein sehr gutes Verständnis des Abschlussprüfers von der wesentlichen Bedeutundes TPA-Geschäfts für den Konzernabschluss der Wirecard Gruppe.					
i	spricht dafür, dass der Abschlussprüfer				
6	Varnsignale wahrnimmt und die Prüfungshandlungen erweitert. Darüber hinaus ist jedoch eine Veränderung der Prüfungsstrategie im Zusammenhang mit dem Dritt-Acquirer-Gescha nicht zu erkennen.				
2	Zur Qualität der Prüfungsnachweise				
Ł	ist zu konstatieren, dass diese im Sinne des IDW PS 300 (2014) weniger verlässlich und weniger relevant sind, soweit keine Drittbestätigungen vorliegen. Einzeln betrachtet und auch kumulativ gesehen sind die erlangten unternehmensinternen Prüfungsnachweise nach unserer Auffassung schwach. Den Arbeitspapieren ist auch nich				

zu entnehmen, dass diese Prüfungsnachweise als einzelne und auch kumulative Warnsignale wahrgenommen wurden und die kritische Grundhaltung des Abschlussprüfers sich in Form einer weiteren Anpassung der Prüfungsstrategie niederschlägt.

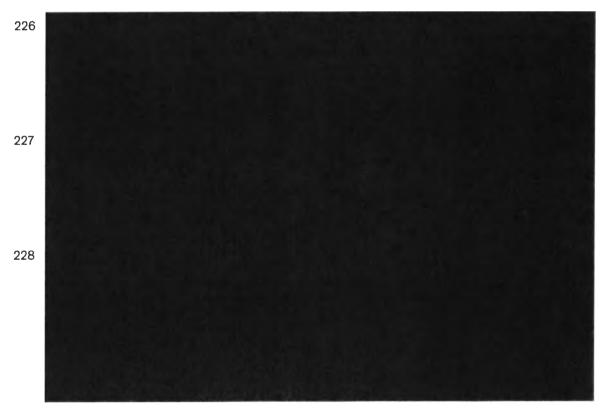
2.4 Ermittlungsbereich 4: Umgang mit Betrugsindikatoren (Fraud-Triggering-Events)

2.4.1 VORBEMERKUNG

- 219 Dieser Ermittlungsbereich dient dem Verständnis inwieweit der Abschlussprüfer "Fraud Indikatoren" im Rahmen der Abschlussprüfungen der Jahre 2015 2017 bezogen auf das TPA-Geschäft berücksichtigt und welche Prüfungshandlungen der Abschlussprüfer aus seiner "Fraud" Risk Bewertung abgeleitet hat.
- 220 Der Gesetzgeber sowie die IDW Prüfungsgrundsätze fordern, dass durch die Abschlussprüfung Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, die sich wesentlich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung aufgedeckt werden (vgl. § 317 HGB, IDW PS 210 (2012) Tz. 12). Dies bedeutet, dass sich der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfung gewahr sein muss (kritische Grundhaltung), mit dolosen Handlungen konfrontiert zu werden. Daher muss er seine Prüfung so planen, dass Unrichtigkeiten oder Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen mit wesentlicher Auswirkung auf die Vermögens- Finanz- und Ertragslage aufgedeckt werden können. Gleichwohl ist die Abschlussprüfung jedoch keine kriminalistische Ermittlung und der Abschlussprüfer kein Ermittler. Der Abschlussprüfer darf entsprechend den Berufsgrundsätzen von der Echtheit der vom geprüften Unternehmen zur Verfügung gestellten Dokumente ausgehen, solange keine Anzeichen vorliegen, die Zweifel an der Echtheit nähren könnten (IDW PS 210 (2012) Tz. 18). Zudem ist zu beachten, dass fraudulente Handlungen umso schwerer zu identifizieren sind, je mehr die obersten Führungs- und Leitungsebenen ("management override") involviert sind, die eigentlich eine Kontrollfunktion im Unternehmen innehaben.
- Aus dem Zielkonflikt einerseits "Fraud" auf Basis der durchgeführten Prüfungshandlungen identifizieren zu können bzw. zu müssen und andererseits begrenzte Ressourcen (Zeit, Personal, Kapital) zur Verfügung zu haben, hat der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer eine risikoorientierte Prüfungsvorgehensweise erarbeitet. Es erfolgt keine Vollprüfung, sondern die Intensität der Prüfungshandlungen wird an den vorhandenen Risiken in den Prüffeldern ausgerichtet, um so mit hinreichender Sicherheit ein Prüfungsurteil fällen zu können.
- Das konkrete Prüfungsprogramm zur Aufdeckung möglicher doloser Handlungen wird basierend auf einer "Fraud-Risiko-Analyse" entwickelt, die revolvierend an die während der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse angepasst wird (IDW PS 210 (2012) Tz. 22). Die "Fraud-Risiko-Beurteilung" hat somit einen wesentlichen Einfluss auf die zielgerichtete Ausgestaltung der Prüfungshandlungen und damit die Möglichkeit des Abschlussprüfers, im Rahmen der Abschlussprüfung dolose Handlungen aufzudecken.
- In der Praxis ist die "Fraud-Risiko-Analyse" mit erheblichen Herausforderungen behaftet, da der Abschlussprüfer kein Modell zur realen Risikomessung zur Verfügung hat. Es handelt sich demnach in erster Line um eine intellektuelle Leistung des Abschlussprüfers entsprechende Risikoprüffelder zu identifizieren und die geeignete Intensität der Prüfungshandlungen zu bestimmen.
- Als Handlungshilfe sind im IDW PS 210 (2012) exemplarische "Fraud-Risiko-Indikatoren"/
 "Warnhinweise" genannt, die in der Vergangenheit bei Bilanzbetrugsfällen vorlagen. Diese
 Warnhinweise werden im Rahmen von Checklisten beachtet oder als Diskussionsgrundlage
 im Prüfungsteam als "Fraud-Risiko-Indikatoren" besprochen und sollen Beachtung erfahren.

- 225 Als wesentliche Fraud-Indikatoren listet der Standard u. a. auf (IDW PS 210 (2012) Tz. 35 ff.):
 - Geschäfte mit wesentlichen Gewinnauswirkungen,
 - Komplizierte Geschäfte,
 - Ungewöhnliche Bilanzierung von Geschäften,
 - Fehlende Bereitschaft der Unternehmensleitung, unterjährig bekannt gewordene Fehler zu korrigieren,
 - Fehlende Bereitschaft zur Verbesserung des internen Kontrollsystems,
 - Aggressive Ausnutzung von Wahlrechten und Beurteilungsspielräumen durch die Unternehmensleitung,
 - Beherrschung des Geschäftsführungsgremiums durch eine oder weniger Personen,
 - Mangelhafte Buchung oder Dokumentation von Geschäftsvorfällen,
 - Negative Presseberichterstattung,
 - Außergewöhnliche Einkaufs- oder Verkaufspreise, hohe Provisionen, oder auch stark expandierende Geschäftstätigkeit, risikoreiche Ertragsquellen,
 - außergewöhnliche Geschäfte mit Unternehmen in Niedrigsteuerländern,
 - die Abhängigkeit von wenigen Lieferanten oder Kunden.

2.4.2 VORGEHEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS IN DEN JAHREN 2015 BIS 2016





Eine "Überhöhung" der Umsätze kann durch verschiedene Gestaltungen erreicht werden. So wäre es denkbar, zum Jahresende z. B. eine Januar-Abrechnung bereits im Dezember zu buchen. Darüber hinaus wäre es denkbar, dass Wirecard die Gebührensätze in den Abrechnungen zu seinen Gunsten manipuliert oder die FX-Umrechnungskurse der in Fremdwährung abgerechneten Transaktionsvolumina abwandelt. Ferner wäre es möglich, fiktive Merchants anzulegen und diese z. B. hinter Aggregatoren zu verbergen.

Zwischenfazit

232 "Management

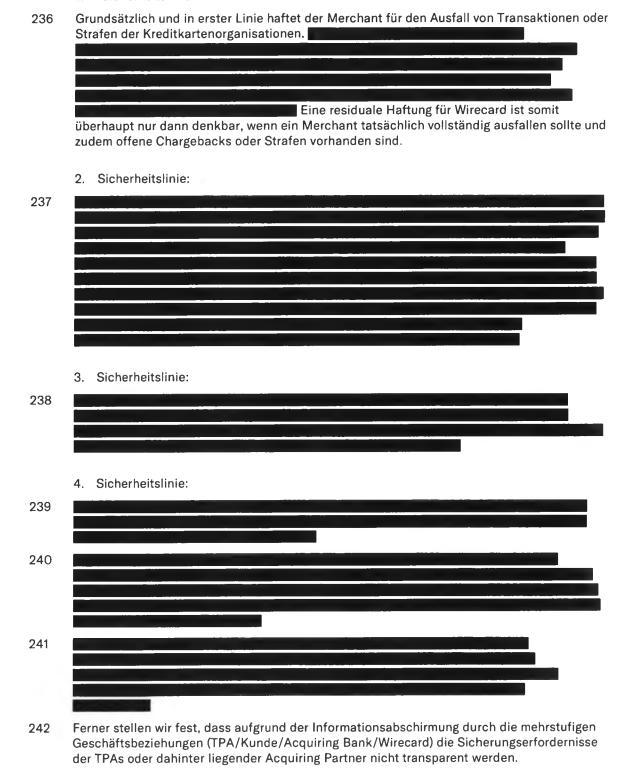
override" als ebenfalls laut IDW PS 210 (2012) anzunehmendes Standard-Fraud-Risiko wurde nicht aufgenommen.

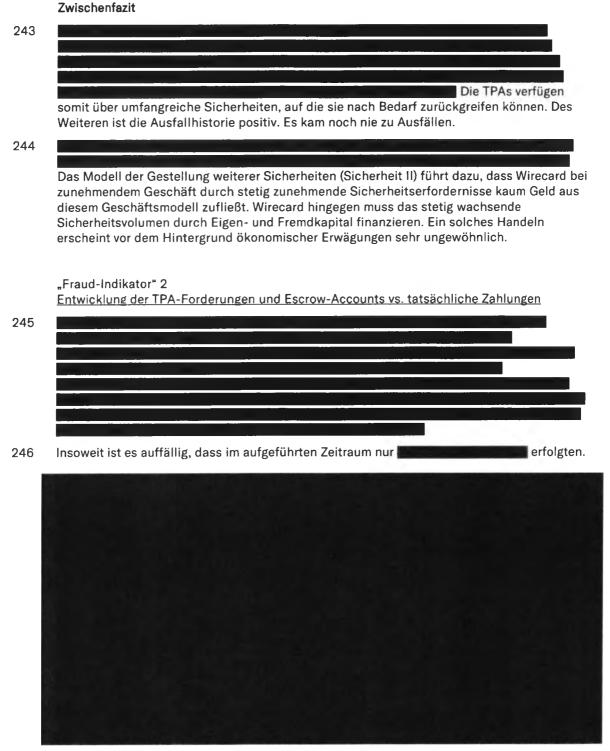
- 233 Hinsichtlich der "Fraud-Risiko-Analyse" ist festzuhalten, dass in den Arbeitspapieren (2015 2016) keine Analyse der "Fraud-Indikatoren" des IDW PS 210 (2012) Tz. 35 dokumentiert ist.
- 2.4.3 DARSTELLUNG EINER MÖGLICHEN ANALYSE DER "FRAUD-INDIKATOREN" DES IDW PS 210 (2012)
 - Im Folgenden stellen wir dar, wie eine Analyse der Fraud-Indikatoren auf Basis des IDW PS 210 (2012) im Zusammenhang mit dem TPA-Geschäft hätte vorgenommen werden können. Uns ist bewusst, dass es rückwirkend schwierig ist, sich bei dieser Analyse auf den Kenntnisstand des Abschlussprüfers zum jeweiligen Stichtag zu beziehen und die Erkenntnisse aus den aktuellen Entwicklungen nicht zu berücksichtigen. Unabhängig davon können unsere Hinweise jedoch für eine weitere Aufklärung wichtige Anhaltspunkte liefern.

"Fraud-Indikator" 1 Ungewöhnliche Geschäfte / Komplizierte Geschäfte (z.B. hohe Intransparenz), die schwierige Fragen hinsichtlich der wirtschaftlichen Betrachtungsweise aufwerfen

Ökonomisch und vertraglich ist aus unserem Verständnis des Acquiring Geschäfts das hohe Sicherungsbedürfnis der TPA Partner nicht nachvollziehbar, da der TPA Partner / die Acquiring Bank bereits ohne die außervertraglichen zusätzlichen Sicherheiten II auf dem Escrow-Account in vierfacher Hinsicht gegen Merchant Ausfälle abgesichert ist. Die im Folgenden aufgeführten Sicherheitslinien verdeutlichen die umfassende Absicherung des Acquirers:

1. Sicherheitslinie:





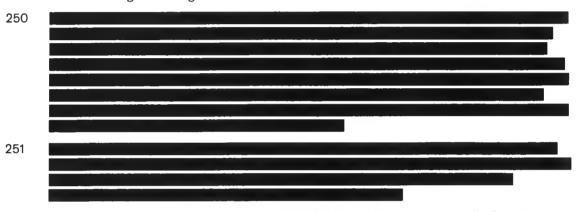
In den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers haben wir diesbezüglich keine analytischen Prüfungshandlungen und deren Dokumentation vorgefunden.

Zwischenfazit

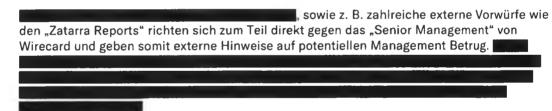
In Hinblick auf diesen möglichen Fraud-Indikator hätte die Entwicklung der aus dem TPA-Geschäft ein Indikator für mögliche dolose Handlungen darstellen können.

"Fraud-Indikator" 3 <u>Hohe Involvierung der Führungsebene bei bedeutsamen Geschäftsvorfällen</u> ("mangement override")

In einer Vielzahl von Bilanzskandalen geht die Bilanzmanipulation vom Management aus, da dieses über die Möglichkeiten (Macht) und umfangreiche Kenntnis über die Geschäftstätigkeit verfügt.



Typischerweise sind bei Unternehmen dieser Größe das Controlling oder die Compliance Abteilung und das Risk Monitoring für diese Tätigkeiten zuständig.



Zwischenfazit

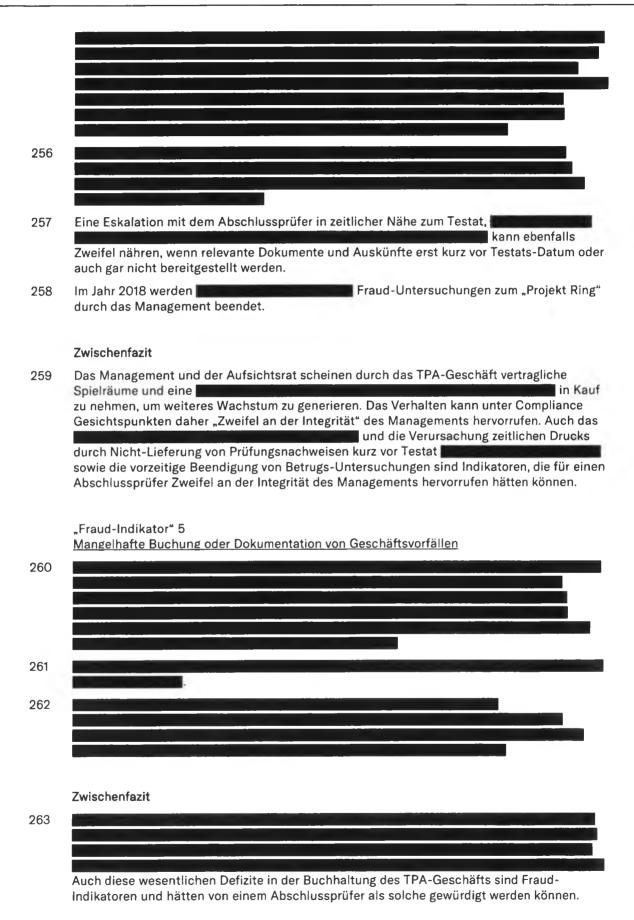
253

Die aktive Beteiligung und die Verantwortung des Vorstands für die Bereitstellung von Prüfungsnachweisen kann grundsätzlich ein Indiz für "management override" darstellen (IDW PS 210 (2012) Tz. 43). Insbesondere externe Hinweise sowie die ungewöhnlich hohe Management Involvierung in das TPA-Geschäft und die Fokussierung des Geschäfts auf nur wenige hochrangige Manager hätten einem Abschlussprüfer ein Hinweis sein können, dass "management override" möglich ist.

_Fraud-Indikator* 4

Zweifel an der Integrität oder Kompetenz des Managements, etwa durch mangelnde
Bereitschaft der Unternehmensleitung, unterjährig bekannt gewordene Fehler zu korrigieren
sowie ein mangelndes Compliance-Bewusstsein des Managements (z. B. Verbesserung der
internen Kontrollen vorzunehmen)

255 Ein wesentlicher Geschäftsgrund für das TPA-Geschäft war nach Aktenlage (vgl. Concurrence Memorandum vom 03.03.2016) die rechtliche Auslagerung von kritischen Geschäften (Erwachsenenunterhaltung, Glückspiel, Nahrungsergänzung usw.) sowie die



"Fraud-Indikator" 6 Negative Presseberichterstattung

- Beginnend mit dem Geschäftsjahr 2015 und einer Reihe von Beiträgen der Financial Times (FT), dann mit dem Zatarra Report in 2016 und einem Manager Magazin Beitrag im Februar 2017, kommt es fortlaufend zu negativer Presseberichterstattung. Diese setzt sich intensiv mit dem Geschäftsmodell von Wirecard und der Transparenz der Rechnungslegung sowie deren Richtigkeit auseinander. Die FT stellt damals fest, dass die steigenden Forderungen ein Warnsignal für Analysten darstellen: "While Wirecard has grown sales fast over the last six years, by a fifth each year, trade receivables have grown faster, increasing by more than a third each year. [...] In general, investors tend to notice when receivables grow faster than sales because it can be sign of underlying problems at a business, a deterioration in the quality of those sales which can sometimes lead to the restatement of past sales and profits." (vgl. FT vom 27. Juli 2015, Wirecard adjust your perspective (part 1).)
- In weiteren Presseberichten der FT Serie "House of Wirecard | Financial Times (ft.com)" weist die FT in 2015 darauf hin, dass die "net cash" Situation von Wirecard, bereinigt um Kapitalerhöhungen, im Jahr 2014 negativ ist und dies sich im Trend der vorangehenden Jahre verschlechtert hat.

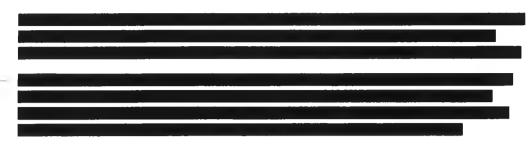
Zwischenfazit

Die fortlaufende Berichterstattung über Ungereimtheiten und nicht nachvollziehbare Fragestellungen der Rechnungslegung hätten als Fraud-Indikator wahrgenommen werden können. Die Berichte der FT und des Manager Magazins werden auf die vermutete Unkenntnis der Journalisten des Geschäftsmodells von Wirecard zurückgeführt

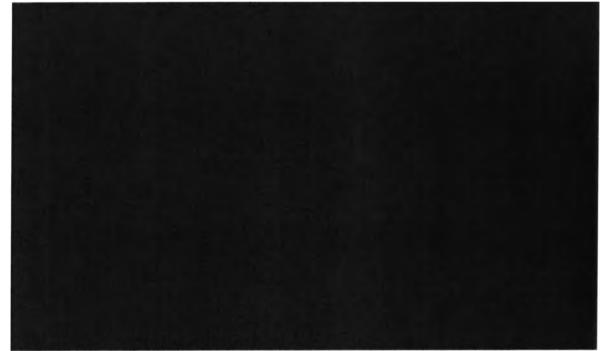
"Fraud-Indikator" 7 <u>Wesentliche Geschäfte mit hoher Marge (Provision) werden über</u> <u>zweckgesellschaftsähnliche / nahestehende Dienstleister mit engem beiderseitigem</u> (Umsatz und Aufwand) Leistungsaustausch durchgeführt

- Der Abschlussprüfer hat im Zusammenhang mit der Bilanzierung des TPA-Geschäfts erkannt, dass die Beziehungen zu den TPAs "zweckgesellschaftsähnlichen" Charakter haben, jedoch nicht alle Kriterien für eine Zweckgesellschaft im Sinne des IFRS 10 erfüllen und somit nicht im Sinne der Rechnungslegung als Zweckgesellschaft klassifiziert werden.
- Einige Bilanzskandale der Vergangenheit (vgl. Nici, Enron, Beluga, GOWEX, Hess AG) beruhten auf Geschäften, die mit vermeintlich unabhängigen Drittunternehmen stattfanden. Diese waren geschäftlich eng mit dem Auftraggeber Unternehmen verbunden und erschienen insoweit als nahestehend (nicht formal im Sinne von IAS 24). In derartigen Leistungsbeziehungen kann ein üblicherweise anzunehmender Interessengegensatz zwischen unabhängigen Dritten abgeschwächt oder nicht mehr vorhanden sein. Im vorliegenden Fall gibt es zahlreiche Indikatoren für eine besonderes Näheverhältnis:

 Beide Parteien weichen in ihrer "gelebten Praxis" von den vertraglichen Regelungen ab.
Im Geschäftsverkehr übliche Sorgfaltspflichten und
werden für die TPAs
nicht durchgeführt



Des Weiteren besteht hinsichtlich der Margen / Höhe der Provisionen eine deutliche Abweichung zum sonstigen Acquiring Geschäft, wie die folgende Darstellung deutlich macht:



270

Es erscheint ungewöhnlich, dass das TPA Geschäft trotz geringerer Wertschöpfung (Auslagerung auf die TPA) und somit Zwischenschaltung einer weiteren Instanz deutlich profitabler ist, als das Wirecard Bank Acquiring Geschäft.

Zwischenfazit

Insoweit hätte die "enge" Verbindung zu den TPAs unter Berücksichtigung der ungewöhnlich hohen Margen einen Fraud-Risk Indikator darstellen können. Ferner hätten in diesem Zusammenhang die sehr hohen Margen im TPA-Geschäft ein weiteres Indiz darstellen können, da die Wertschöpfung durch die Einbindung von Wirecard geringer ist, als im eigenen Acquiring Geschäft.

2.4.4 FAZIT

273

"Management

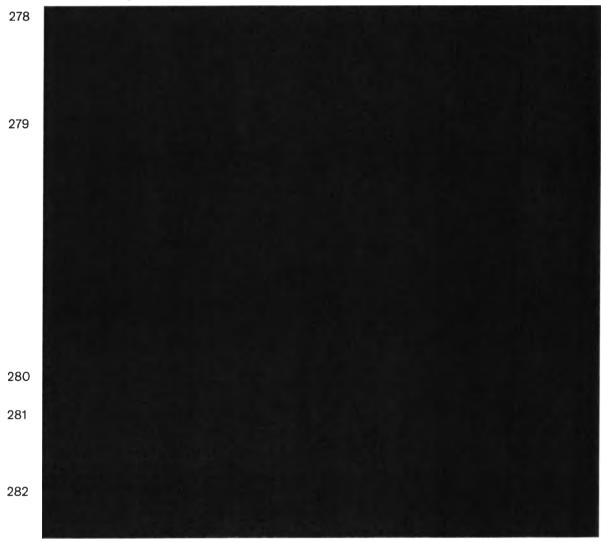
override" als ebenfalls laut IDW PS 210 (2012) anzunehmendes Standard-Fraud-Risiko wurde nicht aufgenommen. Hinsichtlich der "Fraud-Risiko-Analyse" ist festzuhalten, dass in den Arbeitspapieren (2015 – 2016) keine Analyse der "Fraud-Indikatoren" i. S. d. IDW PS 210 (2012) Tz. 35 dokumentiert ist.

274 Darüber hinaus lässt sich im Ergebnis festhalten, dass unseres Erachtens zahlreiche Fraud-Indikatoren bezogen auf das TPA-Geschäft vorlagen, die zu einer erhöhten kritischen Grundhaltung und weitergehenden Prüfungshandlungen hätten führen können.

2.5 Ermittlungsbereich 5: Fehlende Angabe im Konzernanhang 2016

2.5.1 SACHVERHALT

- 276 Dieser Ermittlungsbereich dient der Untersuchung, ob im Rahmen der Prüfung des Konzernanhangs eine fehlende Angabe möglicherweise unbedacht als nicht wesentlich klassifiziert wurde und damit entscheidungsrelevante Informationen für den externen Adressaten im Konzernanhang 2016 fehlten.
- 277 Nach IDW PS 250 (2010) Tz. 28 ist eine fehlende Angabe grundsätzlich dann als wesentlich zu klassifizieren, wenn der zu erläuternde Bilanz- oder GuV-Posten wesentlich ist. Die Auswirkungen einer fehlerhaften Angabe sind unter Berücksichtigung der Entscheidungsrelevanz für die Rechnungslegungsadressaten zu würdigen.



2.5.2 FAZIT

- Aus der Würdigung des Abschlussprüfers können wir die Gründe nicht erkennen, weshalb die Information für den Abschlussadressaten nicht entscheidungsrelevant sein sollte, da die Beträge über der durch den Abschlussprüfer festgelegten Wesentlichkeit liegen und u. E. für den Adressaten durchaus bedeutsam sind.
- 284 Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass entscheidungsrelevante Informationen im Konzernanhang 2016 fehlen.

2.6 Ermittlungsbereich 6: Prüfungsnachweise zur bilanziellen Abbildung des TPA-Geschäfts in den Jahren 2015 bis 2016

2.6.1 SACHVERHALT

- Die Bruttobilanzierung der TPA Umsätze spielte u. E. eine wesentliche Rolle in der Außendarstellung von Wirecard. Wir haben daher untersucht, auf welcher Basis die Beurteilung der Bruttobilanzierung durch den Abschlussprüfer erfolgte und ob die erlangten Nachweise hinreichend sind. Dabei hinterfragen wir nicht die bilanzielle Beurteilung, sondern stellen fest, welche Prüfungsnachweise im Zusammenhang mit der Bilanzierungsentscheidung von Wirecard seitens des Abschlussprüfers eingeholt wurden.
- Der Abschlussprüfer betrachtet die Beurteilung der korrekten Umsatzlegung als einen ermessensbehafteten, wesentlichen Sachverhalt und legt daher die Bilanzierung im Prüfungsbericht unter den Bewertungsgrundlagen offen. Darüber hinaus bindet er im Rahmen der internen Qualitätskontrolle den IFRS Desk sowie die Professional Practice Group ein (vgl. Concurrence Memorandum vom 03.03.2016).
- 287 Ursächlich für die Notwendigkeit einer Ermessensentscheidung durch Wirecard ist, dass die schriftlich fixierte Vertragslage nicht unmittelbar eine Prinzipalstellung von Wirecard erkennen lassen da,
 - Wirecard selbst nicht über Verträge mit den Acquiring Banken und den Merchants verfügt und somit keine direkte, vertragliche Einfluss- oder Kontrollmöglichkeit über die operative Leistungserbringung (Acquiring, PSP) hat
 - die vertragliche Berechnung der Reseller Commission für Wirecard auf einer Nettobasis erfolgt. Das heißt, vom Transaktionsfluss (Zahlungsfluss) behält der TPA alle Gebühren ein und leitet lediglich den Anteil von Wirecard weiter. Der Transaktionsfluss (Zahlungsfluss) erfolgt somit auf Nettobasis.

2.6.2 FAZIT

Ausweislich der Arbeitspapiere sind die Prüfungsnachweise zur Bruttobilanzierung als eher schwach einzuordnen. Größtenteils basieren sie auf Auskünften des Vorstands.

2.7 Ermittlungsbereich 7: Prüfungsnachweise zum bilanziellen Ausweis des "Escrow-Accounts" im Jahr 2015

2.7.1 SACHVERHALT

Die Beurteilung des "Escrow-Accounts" als Zahlungsmittel hat einen erheblichen Einfluss auf die Darstellung des TPA-Geschäfts, da es durch die Klassifizierung als Zahlungsmittel gelingt, die Bilanz gegenüber dem externen Adressaten deutlich solider erscheinen zu lassen, als mit einem Ausweis unter den sonstigen finanziellen Vermögenswerten. Wir haben deshalb untersucht, auf welcher Basis die bilanzielle Beurteilung durch den Abschlussprüfer erfolgte.

290 Die Beurteilung des Ausweises des "Escrow-Accounts" als Zahlungsmittel / Zahlungsmitteläquivalent erfordert erhebliche Ermessensentscheidungen des Bilanzierenden, da die Bilanzierung des "Escrow-Accounts" als Zahlungsmittel zunächst nicht dem Wortlaut des IAS 7 entspricht, wonach Zahlungsmittel nur solche Mittel darstellen, die zur Begleichung von kurzfristigen Verbindlichkeiten dienen und als Sicherheiten gestellte Zahlungsmittel als "restricted cash" gesondert als sonstiger Vermögensgegenstand auszuweisen sind.



2.7.2 FAZIT

Es liegen ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers keine Nachweise über die Existenz bzw. die Möglichkeit zur Erlangung einer Bankgarantie vor, die als Begründung dafür dienen, die Treuhandkonten als Zahlungsmittel / Zahlungsmitteläquivalente auszuweisen.

2.8 Ermittlungsbereich 8: TPA als Dienstleister mit prüfungsrelevantem Internen Kontrollsystem

2.8.1 VORBEMERKUNG

- Wir haben die Prüfungsakten für die Jahre 2014 bis 2016 daraufhin untersucht, inwieweit der Abschlussprüfer eine Beurteilung der Third Party Acquirer (TPA) als Dienstleister für die Erstellung rechnungslegungsrelevanter Informationen vorgenommen hat. Zudem haben wir untersucht, ob der Abschlussprüfer Prüfungshandlungen im Sinne des IDW PS 331 (2010) geplant und durchgeführt hat und sich daraus Hinweise auf Unregelmäßigkeiten ergaben.
- 297 Sofern die Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens für das zu prüfende Unternehmen wesentlich ist, hat der Abschlussprüfer ausreichende Informationen einzuholen, um ein Verständnis für das Interne Kontrollsystem (IKS) des Dienstleistungsunternehmens zu entwickeln, um das Kontrollrisiko beurteilen zu können (vgl. IDW PS 331 (2010) Tz. 14).

2.8.2 GRÜNDE FÜR DIE EINORDNUNG DER TPA ALS DIENSTLEISTER MIT PRÜFUNGSRELEVANTEM IKS

- Initial ist zu bewerten, ob das IKS der TPA aufgrund von Art und Umfang der für Wirecard erbrachten Dienstleistungen für die Abschlussprüfung der Wirecard relevant ist.
- Der Abschlussprüfer hat zu beurteilen, inwieweit das interne Kontrollsystem einschließlich des Rechnungslegungssystems des zu prüfenden Unternehmens durch die Auslagerung von Teilen der Rechnungslegung auf Dienstleistungsunternehmen berührt wird. Hierfür ist einzuschätzen, wie bedeutend die Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens für das zu prüfende Unternehmen und für die Abschlussprüfung ist (vgl. IDW PS 331 (2010) Tz. 11).
- Für diese Einschätzung hat der Abschlussprüfer unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls insbesondere die folgenden Aspekte zu berücksichtigen (vgl. IDW PS 331 (2010) Tz. 12):
 - Art der von einem Dienstleistungsunternehmen übernommenen Aufgaben.
 - Auswirkungen der ausgelagerten Teile der Rechnungslegung auf wesentliche Aussagen der gesetzlichen Vertreter im Abschluss und Lagebericht und die mit der Auslagerung verbundenen inhärenten Risiken für den Abschluss und den Lagebericht des zu prüfenden Unternehmens.
 - Wirtschaftliche Situation des Dienstleistungsunternehmens und seine Fähigkeit zur Durchführung der übernommenen Aufgaben im vertraglich vereinbarten Zeitraum einschließlich der möglichen Auswirkungen eines Ausfalls des Dienstleistungsunternehmens auf das zu prüfende Unternehmen.
- 301 Die Beurteilung der oben genannten Aspekte führt unseres Erachtens zu folgendem Ergebnis:
 - Der TPA übernimmt die technische Zahlungsabwicklung über seine Systeme als ausgelagerter Dienstleister.
 - Der TPA stellt rechnungslegungsrelevante Unterlagen in Form von Umsatzmeldungen und Auswertungen quartalsweise an die Wirecard bereit, die auf den Zahlungstransaktionsdaten der betreuten Händler (Merchants bzw. Website-Betreiber) basieren.

- Der TPA stellt somit die Daten bereit, auf denen die Umsatz- und Materialaufwandsbuchung bei Wirecard basiert. Insbesondere durch diesen Brutto-Ausweis des TPA-Geschäfts hat sich Wirecard mögliche Fehler im IKS des Dienstleisters zurechnen zu lassen.
- Die Einordnung der TPAs als ausgelagerte Dienstleister wird auch im Concurrence Memorandums vom 03.03.2016 bestätigt. Darin heißt es wörtlich:

"Wirecard (WD) hat das Payment Processing für einige Wirecard Kunden (auch Händler; Merchants) auf Dritt-Acquirer verlagert. [...] Der Dritt-Acquirer agiert somit aus Sicht der Wirecard als ein Outsourcing-Dienstleister."



Im Ergebnis sind die TPA bereits ab dem Geschäftsjahr 2014 als Dienstleister mit rechnungslegungsrelevantem IKS zu betrachten.



In den Prüfungsunterlagen für die Jahre 2014 bis 2016 haben wir keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der Abschlussprüfer eine Beurteilung vorgenommen hat, ob die TPA als Dienstleistungserbringer für ausgelagerte Teile der Rechnungslegung von Wirecard anzusehen und folglich Prüfungshandlungen des IKS der TPA durchzuführen sind.



Eine Prüfung des von Wirecard ausgelagerten Internen Kontrollsystems (nach IDW PS 331 (2010)) bei den einzelnen TPA hätte durchaus zu weiteren Hinweisen im Zusammenhang mit dem Bilanzbetrug führen können.

2.9 Ermittlungsbereich 9: Prüfungshandlungen rund um das TPA-Geschäft

2.9.1 VORBEMERKUNG

- 307 In diesem Ermittlungsbereich betrachten wir die vom Abschlussprüfer vorgenommenen Prüfungshandlungen in den Geschäftsjahren 2015 bis 2017 mit Fokus auf das TPA-Geschäft von Wirecard.
- 308 Es werden die vom Abschlussprüfer zum TPA-Geschäft durchgeführten transaktionsbezogenen Kontrollprüfungen und die aussagebezogenen Prüfungshandlungen dargestellt.
- 309 Im Mittelpunkt der Darstellung steht die Frage, inwieweit sich ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers im Rahmen der Prüfung Hinweise ergaben, die eine frühere Aufdeckung des Bilanzbetrug ermöglicht hätten.

2.9.2 INTERNES KONTROLLSYSTEM: AUFBAU- UND FUNKTIONSPRÜFUNG



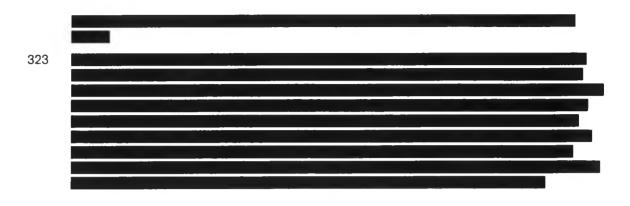


Zwischenfazit

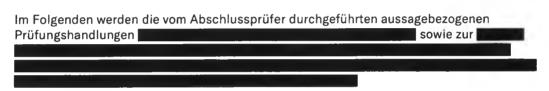
320

321

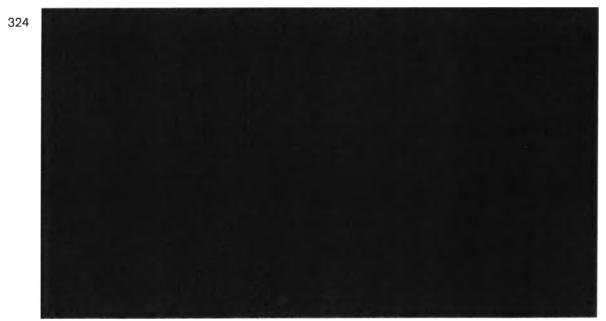
322



2.9.3 AUSSAGEBEZOGENE PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUM TPA-GESCHÄFT



2.9.3.1 PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUR BEURTEILUNG DER WERTHALTIGKEIT DER FORDERUNGEN

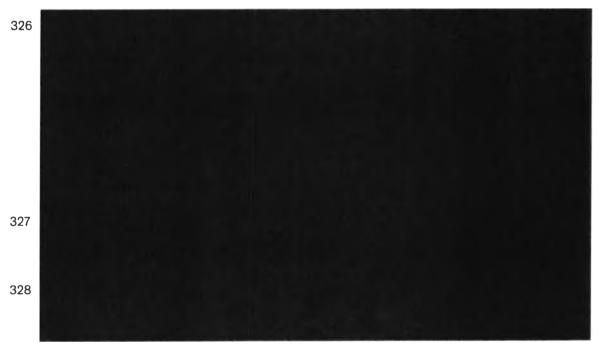


2.9.3.2 PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUR BEURTEILUNG DER HÖHE UND EXISTENZ DER UMSÄTZE SOWIE DER FORDERUNGEN



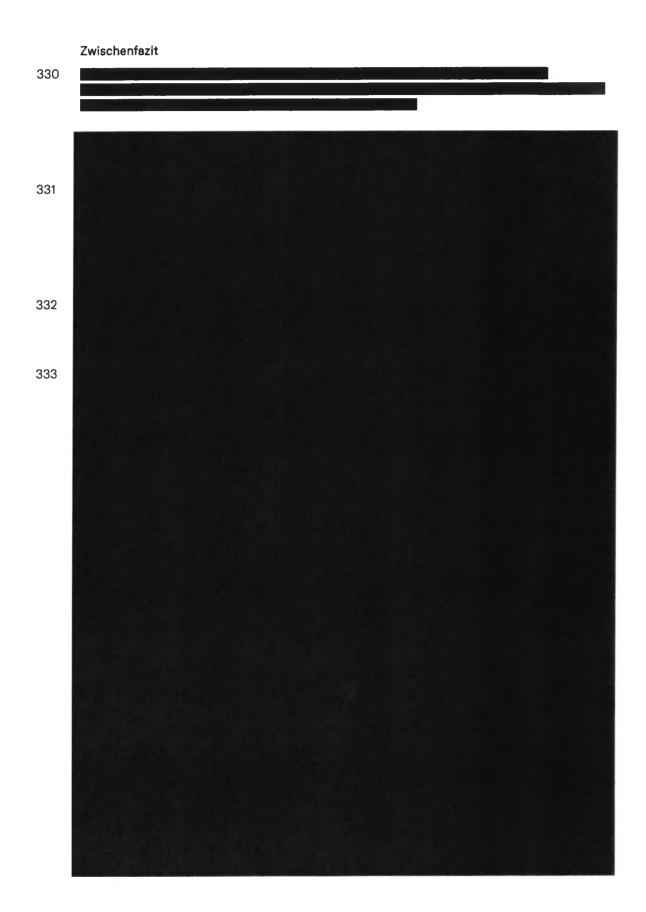


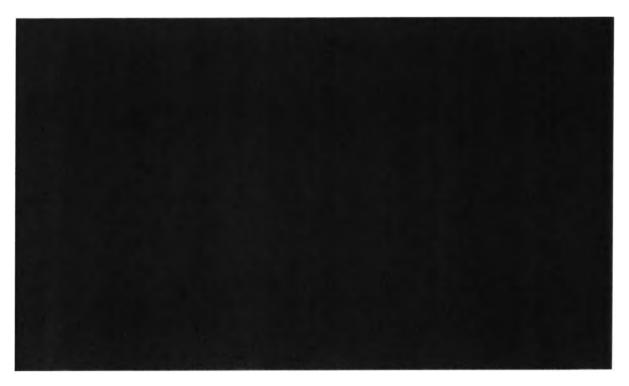
2.9.3.3 ÜBERGREIFENDE PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUM TPA-GESCHÄFT IM RAHMEN VON VOR ORT BESUCHEN



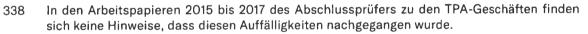
2.9.3.4 WÜRDIGUNG DER PRÜFUNGSHANDLUNGEN













Analytische Prüfungshandlungen, wie z. B. Mehrjahresvergleiche, Nachkalkulationen etc. zu den Finanzdaten sind in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers nicht erkennbar.

Den dokumentierten Finanzkennzahlen von Al Alam können wir folgende Besonderheiten entnehmen:



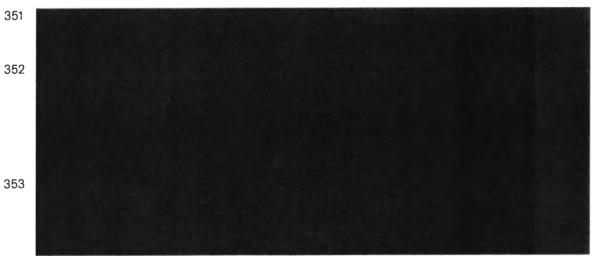


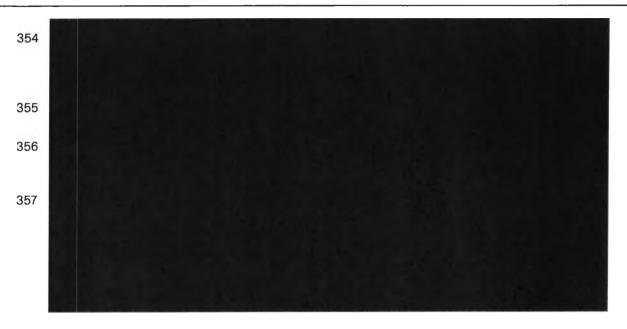
348 Für PayEasy wurden folgende Finanzdaten berichtet:





350 Folgende Sachverhalte fallen dabei auf:

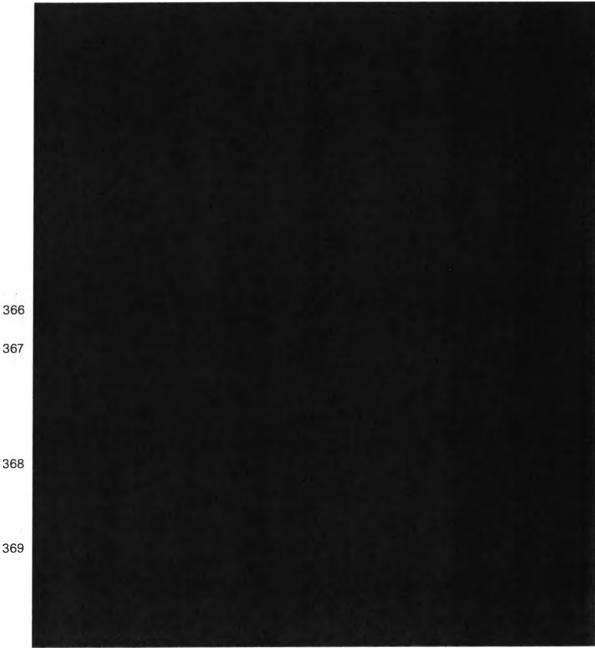


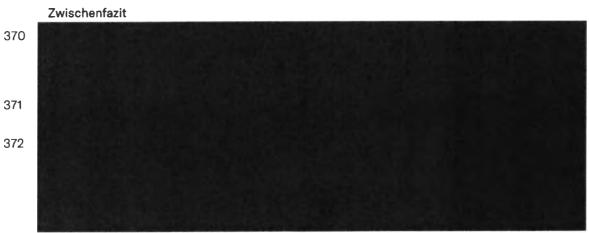


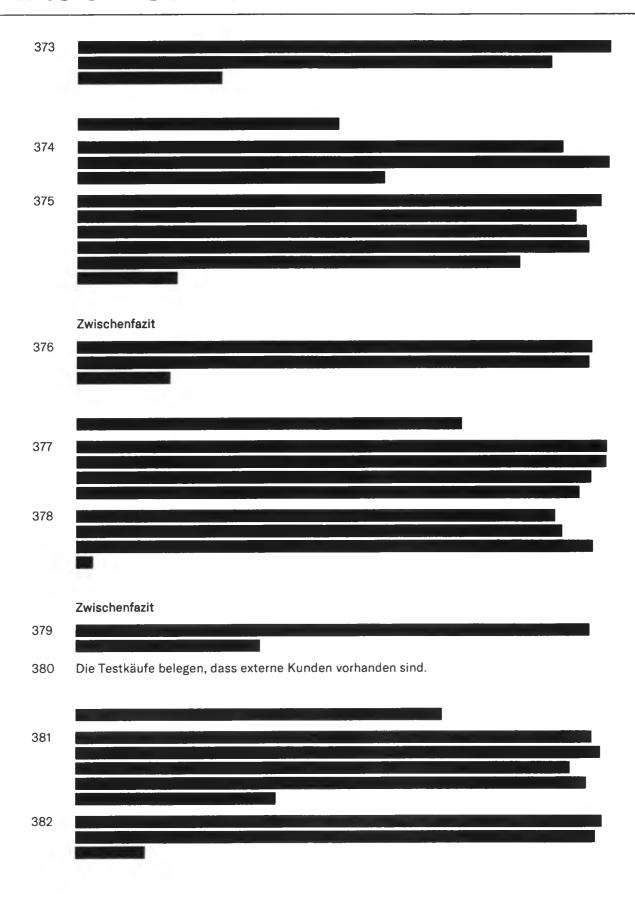
Zwischenfazit

- Es erscheint ungewöhnlich, dass für Unternehmen dieser Größe keine Jahresabschlussdaten oder umfangreiche Finanz-Reportings für den Abschlussprüfer verfügbar waren.
- Die Finanzdaten geben für sich betrachtet und ohne weitere Prüfung keine Hinweise darauf, dass die TPAs finanziell nicht in der Lage sein sollten, ihren Verpflichtungen nachzukommen.
- Gleichwohl sind die bereitgestellten Finanzkennzahlen wegen ihrer Herkunft und der allgemeinen Unvollständigkeit der Datenlage auch nicht geeignet die finanzielle Stabilität der TPAs zu unterstützen.
- Im Mehrjahresvergleich zeigen sich sowohl bei Al Alam als auch PayEasy Unstimmigkeiten, die Anlass zu weiteren Nachforschungen hätten geben können.
- Des Weiteren zeigt der Quervergleich zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung von Al Alam und PayEasy die Besonderheit, dass Al Alam trotz signifikant schlechterer Vertragskonditionen wirtschaftlich weitaus erfolgreicher ist als PayEasy Solutions Inc.
- Grundsätzlich gelten eingehende Zahlungen auf gestellte Rechnungen als ein Indiz für die Zahlungsfähigkeit und -willigkeit des Kunden und damit indirekt für die Werthaltigkeit von offenen Forderungen gegen diesen Kunden.
- Typischerweise lassen sich Zahlungen etwa durch Begleitavis oder Angabe der Rechnungsnummer direkt einzelnen ausstehenden Rechnungen zuordnen. Sie sind insoweit auch ein wesentliches Element zur Beurteilung, ob Forderungen überfällig sind, da es vorkommen kann, dass neuere Rechnungen vor älteren beglichen werden.
- 365 In der Dokumentation der Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers zu den Zahlungseingängen lassen sich folgende Besonderheiten feststellen:

1.			
			







383 Ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers ergeben sich folgende Besonderheiten:



Zwischenfazit

- Die Saldenbestätigungen des Treuhänders weisen insbesondere im Jahr 2016 verschiedene Inkonsistenzen auf. Ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers wurde diesen Inkonsistenzen jedoch nicht nachgegangen.
- In den Jahren 2015 bis 2016 wurden die Saldenbestätigungen nicht an den Abschlussprüfer adressiert. Wir haben in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers keine Dokumentation

gefunden, die nachweist, dass die Saldenbestätigungen in den Jahren 2015 bis 2016 direkt an den Abschlussprüfer gesendet wurden.

2.9.4 FAZIT

- Anhand der Dokumentationslage bei Wirecard zu den Geschäftsvorfällen zwischen den TPAs und Wirecard (keine fortlaufende Nummerierung und Unterschrift den Abrechnungen, keine eindeutige Bezugnahme der Zahlungen zu bestimmten Rechnungen), konnte es im Rahmen der Umsatzprüfung nicht gelingen, einzelne Abrechnungen einer Zahlung direkt zuzuordnen und nachzuvollziehen. Die Existenz und Höhe der Umsatzerlöse scheint somit nur indirekt über Saldenbestätigungen nachgewiesen worden zu sein.
- Aufgrund der Auslagerung der rechtlichen und technischen Kundenbeziehungen auf die TPA stützen sich zahlreiche Prüfungsnachweise (Abrechnungen, TPA System-Screenshots, Risk Management Analyse, Befragungen des TPA im Rahmen von Site Visits, Saldenbestätigungen) primär auf die eigenen Angaben der TPA. Die Verlässlichkeit dieser Prüfungsnachweise hängt in besonderem Maße von der Vertrauenswürdigkeit der TPAs ab.
- Ein möglicher Versuch, alternative und nicht vom TPA abhängige Prüfungsnachweise zu erlangen, hätte darin bestehen können in der mehrstufigen Vertragskonstellation durch den TPA "hindurch" zu prüfen. Es hätten zusätzlich Saldenbestätigungsanfragen direkt an den Merchant gerichtet werden können. Darüber hinaus hätte ein weiteres mögliches Vorgehen in dem Versuch bestehen können, die TPA Abrechnungen mit den bei Wirecard hinterlegten Merchant-Konditionen abzugleichen. Den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers ist nicht zu entnehmen, ob diese oder andere Versuche unternommen wurden um alternative, vom TPA unabhängige Prüfungsnachweise zu erhalten.

3.

WEITERGEHENDE FRAGESTELLUNGEN ZUR BERICHTERSTATTUNG ÜBER DAS TPA-GESCHÄFT

3.1 TPA-Geschäft als sachverhaltsgestaltende Maßnahme in 2015

- 3.1.1 DEFINITION VON SACHVERHALTSGESTALTENDEN MABNAHMEN
- Unter sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen i. S. v. § 321 Abs. 2 S. 4 HGB wird in erster Linie "auf die Erzeugung eines gewünschten Bilanzbilds gerichtete, nicht der üblichen Praxis entsprechende Handlungen" abgestellt, "die sich auf Ansatz bzw. Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken und die nach Einschätzung des Abschlussprüfers von den Abschlussadressaten voraussichtlich nicht vermutet werden". (vgl. Ebke Münchner Kommentar zum HGB, 4. Auflage 2020: § 321 HGB, Rn. 60).
- Findet der Abschlussprüfer im Rahmen seiner Prüfung sachverhaltsgestaltende Maßnahmen vor, hat er im Rahmen der Erläuterungen zur Gesamtaussage des Jahres- oder Konzernabschlusses in seinem Prüfungsbericht auf diese Maßnahmen hinzuweisen. Dies wird für den Abschlussprüfer im Rahmen des IDW PS 450 (2012) Tz. 94 ff. weiter konkretisiert
- Danach ist das Augenmerk auf Maßnahmen zu richten, die sich auf den Ansatz, den Ausweis und/oder die Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden auswirken, sofern
 - sie von der üblichen Gestaltung abweichen, die nach Einschätzung des Abschlussprüfers den Erwartungen der Abschlussadressaten entspricht, und
 - sich die Abweichung von der üblichen Gestaltung auf die Gesamtaussage des Jahresoder Konzernabschlusses wesentlich auswirkt.
- Bei manchen Maßnahmen kann dabei die Darstellung der Vermögenslage im Vordergrund stehen, bei anderen dagegen die Darstellung der Finanz- und Ertragslage.
- Als weitere Beispiele für sachverhaltsgestaltende Maßnahmen werden in IDW PS 450 (2012)
 Tz. 96 folgende Beispiele aufgeführt:
 - Gestaltungen mit dem Ergebnis der Aktivierung von Entwicklungskosten oder von anderen selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen,
 - abschlussstichtagsbezogene Beeinflussung der Gesamtaussage des Jahres- oder Konzernabschlusses ("window dressing"),
 - der Übergang von Kauf zu Leasing i. Z. m. der Anschaffung von Vermögensgegenständen,
 - der Einsatz von special purpose entities (Zweckgesellschaften),

- Tauschumsätze (sog. Barter-Transaktionen),
- die Ausgestaltung von Aktienoptionsplänen,
- konzerninterne Transaktionen bzw. solche mit nahestehenden Personen.
- 394 Ebenso kann ein gleichgerichtetes Ausüben zulässiger Bilanzierungs- oder Bewertungswahlrechte ggf. in der Gesamtschau als sachverhaltsgestaltend zu qualifizieren und daher im Prüfungsbericht darzustellen sein.

3.1.2 EINORDUNG DES TPA-GESCHÄFTS ALS SACHVERHALTSGESTALTENDE MAßNAHME

395 Bezugnehmend auf das Concurrence-Memorandum vom 03.03.2016, Seite 1 wird seitens des Abschlussprüfers folgendes einleitend dokumentiert:

"Wirecard (WD) hat das Payment Processing für einige Wirecard Kunden (auch Händler; Merchants) auf Dritt-Acquirer (TPA-Geschäft) verlagert. Hintergrund für den Transfer ist, dass bestimmte Kundengruppen (Anbieter von Websiten für: Adult Services / Emotional Content (Pornography / Dating), Gambling / Gaming, Multi-Level-Marketing, Phamarcy and Health & Beauty) nicht mehr über die Payment Processing Plattformen von Wirecard abgewickelt werden sollen bzw. seitens der Wirecard Bank AG keine Acquiring/Bank-Lizenz für die Ansässigkeitsgebiete der Merchants besteht. Der Dritt-Acquirer agiert somit aus Sicht der Wirecard als ein Outsourcing-Dienstleister.

Der Dritt-Acquirer ist somit verantwortlich für das technische Payment Processing (Payment Service Provider; PSP); die entsprechende Zahlungsabwicklung übernimmt eine durch den Dritt-Acquirer beauftragte Bank (Acquiring-Bank).

Wirecard ist jedoch weiterhin verantwortlich für den Kunden. Die von Wirecard erbrachten Dienstleistungen umfassen:

- Key Contact für den Kunden und Management der Kundenbeziehung;
- Partner für alle Fragen zu dem Payment Processing System und der Strukturierung des Payment Processing für die Kunden aus einer strategischen Perspektive (Strategiepartner);
- Übernahme der Haftungsrisiken: Wirecard trägt weiterhin die wesentlichen Residual-Risiken aus dem Payment Processing der Kunden.

Wirecard hat einen Dienstleistungsvertrag mit dem Dritt-Acquirer... Die Kunden haben einen Vertrag direkt mit den Dritt-Acquirer, bei dessen Verhandlung jedoch Wirecard mitgewirkt hat. Ein Vertrag zwischen Wirecard und dem Kunden besteht nicht.

Das TPA-Geschäft weicht somit in zentralen Punkten vom üblichen Acquiring Geschäft des Wirecard Konzerns, wie es etwa in der Wirecard Bank betrieben wird, ab. Dies schlägt sich auch im Concurrence Memorandum auf Seite 18 nieder. Dort ist festgehalten, dass "die hier dargestellte Buchungssystematik von der im Wirecard-Konzern abweicht, da die EU-Zahlungsdienstrichtlinie (PSD) erfordert, dass die Händler einen Vertrag mit der Acquiring Bank haben, die auch die Auszahlungen vornimmt. Derartige Regularien bestehen in den Ansässigkeitsländern der Dritt-Acquirer nicht. (Richtlinie (EU 2015/2366) vom 25. Nov. 2015; zum 12. Januar 2016 in Kraft getreten.) Vor diesen EU-Regularien entsprach die Buchungssystematik im Wirecard Konzern der oben dargestellten Buchungssystematik für den Dritt-Acquirer."

Zwischenfazit

- Ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers lässt sich festhalten, dass Wirecard anders als im übrigen Kerngeschäft üblich, weder technische Dienstleistungen in der Zahlungsabwicklung (PSP + Acquiring) erbringt, noch die direkten vertraglichen Kundenbeziehungen hält, noch umfassenden Zugriff auf die Abwicklungsdaten hat. Wirecard fungiert stattdessen vielmehr als Vermittler und strategischer Betreuer der Kundenbeziehung und übernimmt aber zugleich eine erweiterte Haftung für Residualrisiken des gesamten Transaktionsflusses, obwohl sie technisch in die Abwicklung der Kundentransaktion nicht eingebunden ist.
- System 2 dieser seitens Wirecard vorgenommen Verlagerung bestimmter Kundengruppen (Anbieter von Webseiten für: Adult Services / Emotional Content (Pornography / Dating), Gambling / Gaming, Multi-Level-Marketing, Phamarcy and Health & Beauty, bzw. fehlende Acquiring/Bank-Lizenz für die Ansässigkeitsgebiete der Merchants) in das TPA-Geschäft ist weiterhin festzuhalten, dass sich diese auch bzgl. der Höhe der vereinnahmungsfähigen Margen im Vergleich zum restlichen Konzern sehr deutlich unterscheiden. Ausweislich handelte es sich beim TPA-Geschäft um ein sog. High-Risk-Geschäft mit deutlich höheren Margen, welches von der Wirecard Bank nicht oder nicht umfassend betrieben wurde (vgl. Ermittlungsbereich 1).
- In zeitlicher Nähe zum in Kraft treten der Zahlungsdiensterichtlinie PSD ist eine Verlagerung bestimmter Kundenkreise auf das TPA-Geschäft außerhalb der EU und eine damit einhergehende regionale Ausweitung auf bis dato nicht abgedeckte Ansässigkeitsregionen einzelner Kunden/Merchants dokumentiert.
- Ein Kennzeichen dieses TPA-Geschäftes ist u. a. die bewusste Übernahme der wesentlichen Residualrisiken aus dem Payment-Processing und eine damit einhergehende weitest gehende Risikofreistellung der nunmehr eingebunden TPAs.
- Wie unter Ermittlungsbereich 1 näher beschrieben, ist das weitere Sicherungsinteresse des TPA-Prozesses nicht alleine aus dem Absicherungsbedürfnis der TPAs ableitbar, da der TPA bzw. dessen Acquiring Banken in der Regel selbst eigene Cash-Bestände zur Absicherung der Risiken aus dem Zahlungsprozess vorhalten. Die Acquirer-Banken treffen somit bereits eigene Sicherheitsmaßnahmen aus ihrer operativen Tätigkeit heraus, in dem sie einen Teil der durchzuleitenden Gelder, die sie von den Kreditkarteninstituten erhalten zurückbehalten, bis gewisse Risiken auf Seiten ihrer Kunden/Merchants nicht mehr vorliegen. Auf Basis dieser bestehenden Absicherung wäre es seitens der Abschlussadressaten auch verständlich gewesen, wenn sich Wirecard auf ihre Funktion als Kundenbetreuer zurückgezogen hätte, auch um das eigene Risiko aus dem besagten High-Risk-Geschäft in Kombination mit mangelnder operativer Einbindung in den Zahlungsprozess und limitierten Kontrollmöglichkeiten weitestgehend zu begrenzen.
- Die Zielstellung einer diesem Gedanken gegenläufigen Ausweitung der Haftungsübernahme seitens Wirecard ist für die Adressaten des Abschlusses somit nicht ohne weiteres zu vermuten und diente vielmehr, wie aus dem Concurrence Memorandum ableitbar, der bilanzpolitisch Zielstellung einer Bruttodarstellung der zu vereinnahmenden Umsatzerlöse und Materialaufwendungen (inkl. Vereinnahmung höherer Margen) aus dem TPA-Geschäft.
- 402 Unterstützt wird diese Auflassung auch durch die im Concurrence Memorandum getroffene Feststellung:
 - "In den vergangenen drei Geschäftsjahren (2011 bis 2013) gab es keine Ausfallhistorie für Forderungen gegenüber Dritt-Acquirern (Arab Card / Al Alam / PayEasy / Rising Sun). Auch in 2014 wurden keine Haftungsrisiken für Wirecard durch das Management identifiziert."
- Die im weiteren praktizierte Verfahrensweise, gegenläufige Forderungen und Sicherheitenstellungen zwischen Wirecard und den TPAs im Zuge einer "Umwidmung" zu verrechnen, war ein zusätzliches wesentliches Merkmal des TPA-Geschäftes. Hierzu lässt sich aus dem Concurrence Memorandum herauslesen, dass bei steigendem

Zahlungstransaktionsvolumen aus Long-Term Risk Transaktionen (vgl. Concurrence Memorandum S. 11) auch die zu leistenden Sicherheiten ansteigen. Die praktizierte Umwidmung der Forderungen in rollierende Sicherheitseinbehalte führt bei stark steigendem Long-Term High-Risk Merchant Geschäft dann dazu, dass die TPAs keine oder nur geringe Zahlungen an Wirecard leisten müssen. Es bauen sich immer weiter Forderungen und Sicherheitseinbehalte auf.

Zwischenfazit

- Die vorgenommene Verlagerung bestimmter Kundenkreise (High-Risk), die erweiterte Übernahme der Residualrisiken mit dem Ziel einer Bruttobilanzierung der Umsatzerlöse (wie im Ermittlungsbereich 1 weitergehend ausgeführt) als auch die Verfahrensweise bzgl. "Umwidmung" von Forderungen in Sicherheitsgestellungen weisen Merkmale von nicht der üblichen Praxis entsprechenden Maßnahmen im Sinne des § 321 Abs. 2 S. 4 HGB auf, die auf Erzeugung eines gewünschten Bilanzbilds gerichtet waren und den Schluss einer sachverhaltsgestaltenden Maßnahme zulassen.
- 3.1.3 BERICHTERSTATTUNGSPFLICHTEN DES ABSCHLUSSPRÜFERS ÜBER SACHVERHALTSGESTALTENDE MAßNAHMEN

Berichterstattungspflicht im Prüfungsbericht (IDW PS 450 (2012)):

- In IDW PS 450 (2012) Tz. 95 u. 96 ist bzgl. der Berichterstattung des Abschlussprüfers bei Vorliegen von sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen vorgesehen, dass über diese zu berichten ist, wenn sie dazu geeignet sind, die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder des Konzerns im Jahres- oder Konzernabschluss wesentlich zu beeinflussen.
- Wesentliche Sachverhaltsgestaltungen sind dann im Einzelnen, grundsätzlich unter Nennung des Einflusses auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, anzugeben. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann hierbei ggf. auf Angaben im Anhang verwiesen werden. Je nach den konkreten Verhältnissen kann es erforderlich sein, solche Angaben im Prüfungsbericht zu wiederholen oder nochmals zusammengefasst darzustellen (vgl. IDW PS 450 (2012) Tz. 96 i. V. m. Tz. 87, 90-92). Erscheinen quantitative Angaben bspw. wegen der bestehenden Unsicherheiten nicht aussagefähig, sind zumindest tendenzielle Aussagen zu den Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu treffen.

Berichterstattungspflicht gegenüber Aufsichtsrat (IDW PS 470 (2012)):

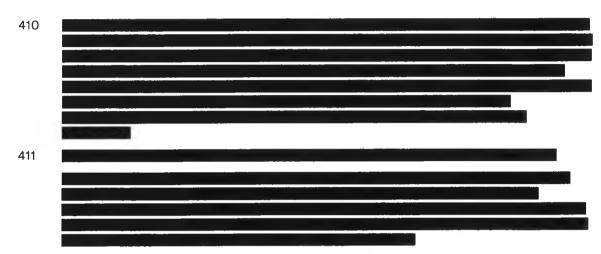
- Ferner stellt sich im Kontext der damaligen Berichterstattung auch die Frage der Erforderlichkeit einer Berichterstattung des Abschlussprüfers gegenüber dem Aufsichtsrat nach IDW PS 470 (2012) Tz. 20 zum "Einfluss
 - einzelner besonders bedeutsamer Geschäftsvorfälle,
 - wesentlicher Bewertungsgrundlagen und ihrer Änderungen einschließlich der Ausübung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der Ausnutzung von Ermessensspielräumen sowie
 - von sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen

auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage."

Zur Verdeutlichung der Auswirkungen kann es sinnvoll sein, von dem im Jahres- bzw. Konzernabschluss ausgewiesenen Ergebnis auf ein um die o. g. Einflüsse bereinigtes Ergebnis überzuleiten.

Das Ergebnis ist im wirtschaftlichen Kontext zu beurteilen. Dabei können sowohl Veränderungen von nationalen und internationalen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als auch aktuelle Branchenentwicklungen und die Positionierung des Unternehmens innerhalb der Branche zu berücksichtigen sein. Auch kann es sinnvoll sein, die Entwicklung anhand ausgesuchter Kennzahlen zu verdeutlichen.





Der Prüfungsbericht dient der Unterrichtung der gesetzlichen Vertreter (Vorstand) als auch des Kontrollorgans (Aufsichtsrat) über Art und Umfang sowie über das Ergebnis der Prüfung. Er beinhaltet dabei auch Informationen über die Rechnungslegung (u. a. Informationen zu Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen) und soll somit die Kontrolle der Beachtung der Rechnungslegungsvorschriften durch die gesetzlichen Vertreter und den Aufsichtsrat unterstützen. In der Praxis erreicht der Prüfungsbericht nicht selten auf Basis von vertraglichen Vereinbarungen, bspw. mit finanzierenden Kreditinstituten, einen noch breiteren Adressatenkreis.



3.2 TPA-Geschäft im Konzernlagebericht 2015

3.2.1 VORBEMERKUNG

- Der Konzernabschluss ist um einen Konzernlagebericht nach § 315 HGB zu ergänzen. "Im Konzernlagebericht sind der Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses und die Lage des Konzerns so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Er hat eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang und der Komplexität der Geschäftstätigkeit entsprechende Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage des Konzerns zu enthalten." (§ 315 Abs. 1, S. 1 f. HGB) (DRS 20.3)
- Die gesetzlichen Anforderungen an den Konzernlagebericht werden konkretisiert durch den Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 20 "Konzernlagebericht" (DRS 20). Die Beachtung der die Konzernrechnungslegung betreffenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wird vermutet, soweit die Regelungen des DRSC beachtet worden sind (§ 342 Abs. 2 HGB). DRS 20 nennt als Ziel der Konzernlageberichterstattung, dass "Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum zu legen (ist) sowie Informationen zur Verfügung zu stellen (sind), die es dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage und von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns sowie von den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken zu machen".
- Dabei ist zu berücksichtigen, dass in der Berichterstattung bestimmte Grundsätze (z. B. Vollständigkeit sowie Klarheit und Übersichtlichkeit) zu beachten sind. (DRS 20.12 ff.) Ein relevanter Bestandteil der Berichterstattung sind die "Grundlagen des Konzerns", zu denen auch die Darstellung des Geschäftsmodells gehört. (DRS 20.36 ff.) Hier sind quantitative Angaben zu machen, sofern diese Angaben für den verständigen Adressaten wesentlich sind. Im Einzelnen wären ebenfalls Angaben zu Produkten und Dienstleistungen, Geschäftsprozessen sowie Absatzmärkten zu erwarten (DRS 20.37).
- Unabhängig davon, dass es keine eindeutige und klar abgrenzbare Definition von "Geschäftsmodell" gibt, erläutern es Fink/Kajüter/Winkeljohann unter Verweis auf Weehlen/Hunger als "eine grundsätzliche Beschreibung der Funktionsweise des Unternehmens im Sinne des Erwirtschaftens von Gewinnen vor dem Hintergrund des Unternehmensumfelds" (Fink, C./Kajüter, P./Winkeljohann, N.: Lageberichterstattung HGB, DRS und IFRS Practice Statement Management Commentary, Stuttgart 2013, S. 80; so auch Müller, S./Ergün, I. in: Müller, S./Stute, A./Withus, K.-H. (Hrsg.): Handbuch Lagebericht Kommentar von § 289 und § 315 HGB, DRS 20 und IFRS Management Commentary, Berlin 2013, S. 44).
- Dabei soll die Beschreibung des Geschäftsmodells insbesondere dazu dienen, den Investoren als wesentlichen Adressaten der Unternehmensberichterstattung eine Beurteilung der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zu ermöglichen. Informationen zu wesentlichen Produkt-Markt-Kombinationen, zur Strukturierung der Wertschöpfungsaktivitäten und zur Systematik der Erlöserzielung sind hierfür von Relevanz. (vgl. Fink/Kajüter/Winkeljohann, S. 80) Im Hinblick auf o. g. zusätzliche Angaben zur Erläuterung ist auch über Produkte und Dienstleistungen von wesentlicher Bedeutung für das Unternehmen separat zu berichten (vgl. Fink/Kajüter/Winkeljohann, S. 86) bzw. das Angebotsportfolio in seinen Grundzügen so hervorzuheben, wie es für Verständnis von Geschäftsverlauf, Lage und zukünftiger Entwicklung des Unternehmens erforderlich ist. (vgl. Müller/Ergün, S. 54) Nur so kann im Gesamtkontext eine sachgerechte Darstellung von Geschäftsverlauf, Lage und zukünftiger Entwicklung im Sinne von DRS 20.62 ff. bzw. DRS 20.116 ff. erfolgen.
- Vor diesem Hintergrund stellt sich aus unserer Sicht nicht nur die Frage nach einer angemessenen und ausreichenden Darstellung der Risikoberichterstattung im Konzernlagebericht im Hinblick auf Debitorenrisiko und Bestandskundenrisiko, wie sie im KPMG-Bericht unter Ziffer 1.3.1.3.2 aufgeworfen wurde. Vielmehr ergibt sich auch die Frage,

ob im Sinne der Grundsätze und Anforderungen an die (Konzern-)Lageberichterstattung die Geschäftstätigkeit und das Geschäftsmodell sowie Geschäftsverlauf und Lage für den verständigen Adressaten im Hinblick auf dessen Analysemöglichkeiten sachgerecht beschrieben sind.

Diese Problematik lässt sich anhand der Ausführungen im Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2015 gut festmachen. Dies bietet sich an, da aus Sicht des Abschlussprüfers mit der Darlegung im Concurrence Memorandum () spätestens für dieses

Geschäftsjahr ein entsprechendes Verständnis des Geschäftsmodells und dessen Behandlung in der Rechnungslegung von Wirecard dokumentiert wurde.

- Die Konzernlageberichte für die Geschäftsjahre 2014 und 2016 bzw. 2017 und 2018 sind grundsätzlich analog aufgebaut und zeichnen auch verbal kein anders Bild als 2015 bzw. nehmen keine anderen tiefergehenden oder erläuternden Analysen vor.
- Wie aus der oben vorgenommenen Erläuterung zum Geschäftsmodell von Wirecard ersichtlich (Ermittlungsbereich 1), spielt das sog. "Drittpartner-Geschäft" (TPA-Geschäft, teilweise auch als BIN-Sponsorship bezeichnet) für Wirecard eine große Rolle. Eine entsprechende Berichterstattung darüber wäre also grundsätzlich zu erwarten.

3.2.2 QUANTITATIVE BEDEUTUNG DES TPA-GESCHÄFTS

- Nach den uns vorgelegten Unterlagen ergeben sich für das Geschäftsjahr 2015 Umsatzerlöse im TPA-Geschäft von bei einem Gesamtumsatz des Konzerns von des Gesamtumsatzes ausmacht. Dies resultiert grundsätzlich aus der auch in diesem Bericht zum Ermittlungsauftrag angesprochenen "Bruttobilanzierung".
- In der Segmentberichterstattung wird das TPA-Geschäft, soweit wir es nachvollziehen konnten, innerhalb des von Wirecard als Kernsegment bezeichneten Bereichs "Payment Processing & Risk Management" (PP&RM) ausgewiesen. Dieses Segment wird in 2015 mit einem Umsatz von EUR 580 Mio. angegeben,

425



3.2.3 BEURTEILUNG DER KONZERNLAGEBERICHTERSTATTUNG 2015

- Insoweit wäre zu untersuchen, ob die anhand der Umsatzerlöse und des Ergebnisbeitrags wohl unbestreitbare Relevanz des TPA-Geschäfts für Wirecard für den verständigen Adressaten innerhalb des Konzernlageberichts bei der Darstellung von Geschäftstätigkeit und Geschäftsmodell ausreichend bzw. angemessen zum Ausdruck kommt, damit er die oben dargestellte Beurteilung vornehmen kann. Dies möchten wir nachfolgend anhand der unterschiedlichen Ausführungen im Konzernlagebericht beleuchten.
- Vor dem Hintergrund der vorstehend beschriebenen theoretischen Anforderungen sowie der quantitativen Daten wäre die Erwartung, dass das TPA-Geschäft in seiner Funktion und seinem Umfang auch innerhalb des Kernsegments PP&RM entsprechend adressiert wird. Der Frage, ob sich nicht sogar die Darstellung in einem eigenen Segment ergeben müsste, wird hier nicht weiter nachgegangen.
- Insoweit werden nachfolgend jeweils Ausschnitte aus dem Konzernlagebericht wiedergegeben und im Hinblick aufgeworfene Fragestellung beurteilt.

429 Grundlagen des Konzerns

Ausführungen unter "I. Grundlagen des Konzerns, 1.1 Konzern"

Wettbewerbsposition

Wirecard bietet seinen Kunden und Partnern Dienstleistungen in allen Bereichen des elektronischen Zahlungsverkehrs an. Während es weltweit zahlreiche lokale Wettbewerber gibt, die einzelne Teilbereiche der Wertschöpfungskette abdecken, sticht Wirecard im Marktumfeld mit der Abdeckung eines vollumfänglichen Angebotsportfolios heraus. Internationale Kunden mit komplexen Geschäftsmodellen können in allen Bereichen des elektronischen Zahlens unterstützt werden. Wirecard ermöglicht es Händlern durch

Ausführungen unter "I. Grundlagen des Konzerns, 2. Geschäftstätigkeit und Produkte, 2.1 Geschäftstätigkeit"

Geschäftsmodell

Das Geschäftsmodell der Wirecard Gruppe stützt sich überwiegend auf transaktionsbasierte Gebühren für die Nutzung der Dienstleistungen im Bereich der elektronischen Zahlungsabwicklung. Durchgängige Lösungen entlang der Wertschöpfungskette (Endto-end-Solutions) werden sowohl für Payment- und Acquiring-Leistungen als auch für Issuing-Lösungen angeboten. Die flexible

Differenzierungsmerkmale

Zu den wesentlichen Alleinstellungsmerkmalen, die Wirecard auszeichnen, gehören die Kombination aus Technologie und Finanzprodukten, die globale Ausrichtung der Zahlungsplattform und innovative Losungen, um Zahlungen effizient und sicher für Händler abwickeln zu können. So kann Wirecard Kunden aus allen Industrien branchenspezifische Komplettlösungen bestehend aus Kartenherausgabe, Zahlungsabwicklung, Risikomanagement, Kartenakzeptanz und zusätzlichen Bank- und Mehrwertdiensten anbieten.

Der überwiegende Anteil des Konzemumsatzes wird aus Geschäftsbeziehungen zu Anbietern von Waren oder Dienstleistungen im Internet generiert, die ihre elektronischen Zahlungsprozesse an die Wirecard AG auslagern. Die technischen Dienstleistungen rund um die Abwicklung und Risikoprüfung von Zahlungstransaktionen, wie sie ein sogenannter Payment Service Provider leistet, und die Kreditkartenakzeptanz durch die Wirecard Bank AG sind somit eng miteinander verknüpft.

Ausführungen unter "I. Grundlagen des Konzerns, 2. Geschäftstätigkeit und Produkte, 2.2 Segmentberichterstattung"

Payment Processing & Risk Management (PP&RM)

Das größte Segment der Wirecard Gruppe ist Payment Processing & Risk Management (PP&RM). Auf diesen Bereich entfallen alle Produkte und Leistungen für elektronische Zahlungsabwicklung und Risikomanagement.

Die Geschäftstätigkeit der im Berichtssegment Payment Processing & Risk Management zusammengefassten Unternehmen der Wirecard Gruppe umfasst ausschließlich Produkte und Dienstleistungen, die sich mit der Akzeptanz bzw. Durchführung und der nachgelagerten Verarbeitung von elektronischen Zahlungsvorgängen sowie damit verbundener Prozesse befassen.

Ausführungen unter "I. Grundlagen des Konzerns, 2. Geschäftstätigkeit und Produkte, 2.3 Produkte und Lösungen"

2.3 Produkte und Lösunger

Wirecard unterstützt Unternehmen in allen Bereichen der elektronischen Zahlungsabwicklung. Alle dafür notwendigen Leistungen werden innerhalb der Wirecard Gruppe angeboten. Wirecards IP-basierte Plattform ermöglicht die bedarfsgerechte Verknüpfung sämtlicher Produkte und Services. Dadurch ist es möglich, Kunden und Partnem ein auf deren Bedürfnisse passgenau abgestimmtes Angebot anzubieten. Zahlungsabwicklung und Herausgabe von Zahlungsinstrumenten können über alle Vertriebskanäle, egal ob online, mobile oder stationär angeboten und mit Risikomanagement, Zusatzdiensten und Services kombiniert werden. Mithilfe der flexiblen Struktur der Plattform ist Wirecard der ideale Partner, um Kunden bei den Herausforderungen des Omni-Channel-Vertriebs zu unterstützen.

Ausführungen unter "I. Grundlagen des Konzerns, 3. Ziele, Strategie und Unternehmenssteuerung, 3.2 Konzernstrategie"

Integration der vollständigen Payment-Wertschöpfungstiefe

Wirecard bietet seinen Kunden die komplette Wertschöpfungskette mit auf Internettechnologie basierten Produkten und Lösungen, aus allen Bereichen der elektronischen Zahlungsabwicklung und -akzeptanz sowie der Herausgabe von Kartenprodukten an. Durch das auf Internettechnologie basierende Komplettangebot für alle Industrien kann die Komplexität elektronischen Bezahlens für Kunden der Wirecard AG deutlich reduziert werden. Über die Integration aller Back-End-Prozesse im Konzern und die hauptsächlich auf White-Label-Basis angebotenen Front-End-Lösungen wurden die Voraussetzungen geschaffen, um Synergieeffekte nutzen zu können und Kosten zu reduzieren. Die große Wertschöpfungstiefe im Konzernverbund wird auch in den folgenden Jahren einen maßgeblichen Beitrag zur Profitabilität leisten.

Zwischenfazit

- Für die Ausführungen und Darstellungen zu den Grundlagen des Konzerns ist festzuhalten, dass das TPA-Geschäft nie explizit erwähnt wird. Dies entspricht jedoch nicht der quantitativen Bedeutung für den Konzernumsatz und die Ertragskraft gemessen am EBITDA von Wirecard. Es wird vielmehr der Eindruck vermittelt, dass Wirecard als Zahlungsdienstleister die gesamte Wertschöpfungskette vollumfänglich eigenständig bedient. Mit der Bruttobilanzierung des TPA-Geschäftes und der Integration in die anderen Acquiring-Geschäfte wird das dem TPA zugrundeliegende Provisionsgeschäft nicht sichtbar und auch in der Beschreibung der Geschäftstätigkeit nicht dargestellt.
- Unseres Erachtens wird dem verständigen Adressaten entgegen der in DRS 20 formulierten Erwartungen (Analyse des Umsatzes nach DRS 20.69 f.) damit kein ausreichender und angemessener Einblick in das Geschäftsmodell und die Geschäftstätigkeit von Wirecard, d. h. insbesondere auch in das Produktportfolio und dessen Bedeutung ermöglicht.
- Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass der Begriff "BIN Sponsorship", der häufig als Synonym für TPA-Geschäft verwendet wird, im Bereich "2.3. Produkte und Lösungen" im Kontext der "Wirecard Plattform" genannt wird. Zumal darüber hinaus die Erwähnung des Begriffs auch in der Beschreibung des Geschäftsverlaufs der Segmente unter "Geschäftsverlauf Aquiring, Finanzdienstleistungen und Issuing" unplausibel erscheint. Im nachfolgenden Konzernlagebericht 2016 wird dies dann zum Segment "Payment Processing & Risk Management" zugeordnet.

433 Wirtschaftsbericht

Ausführungen unter "II. Wirtschaftsbericht, 1.2 Geschäftsverlauf im Berichtszeitraum"

Der überwiegende Anteil des Konzernumsatzes wird aus Geschäftsbeziehungen zu Anbletern von Waren oder Dienstleistungen im Internet generiert, die ihre Zahlungsprozesse an die Wirecard AG auslagern. Klassische Dienstleistungen rund um die Abwicklung und Risikoprüfung von Zahlungstransaktionen, wie sie ein sogenannter Payment Service Provider leistet, und die Kreditkartenakzeptanz (Acquiring) durch die Wirecard Bank AG und Drittbanken sind somit eng miteinander verknüpft.

Geschäftsverlauf PP&RM

Auf das PP&RM-Segment entfallen alle Produkte und Leistungen für elektronische Zahlungsabwicklung und Risikomanagement. Die dynamische Geschäftsentwicklung in diesem Bereich beruht sowohl auf einem Anstleg europäischer als auch außereuropäischer Volumen. Dem Wachstum des Transaktionsvolumens entsprechend, verzeichnet Wirecard auch einen steigenden Anteil des über Acquiring-Partner abgewickelten Volumens, das ebenfalls dem PP&RM-Segment zuzuordnen ist.

Ausführungen unter "II. Wirtschaftsbericht, 2. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage"

Umsatzentwicklung

Die konsolidierten Umsatzerlöse stiegen im Geschäftsjahr 2015 von TEUR 601.032 um 28,3 Prozent auf TEUR 771.340.

Der im Kernsegment Payment Processing & Risk Management durch Risikomanagement-Dienstleistungen und die Abwicklung von Online-Bezahltransaktionen im Geschäftsjahr 2015 generierte Umsatz erhöhte sich von TEUR 443.400 um 30,8 Prozent auf TEUR 579.900.

Der Materialaufwand im Konzern stieg im Geschäftsjahr 2015 auf TEUR 418.935 im Vergleich zu TEUR 340.599 des Vorjahres. Der Materialaufwand beinhaltet im Wesentlichen Gebühren der kreditkartenausgebenden Banken (Interchange), Gebühren an Kreditkartengesellschaften (z. B. MasterCard und Visa), Transaktionskosten sowie transaktionsbezogene Gebühren an Drittanbieter (z. B. im Bereich Risikomanagement und Acquiring). Im Bereich des Risikomanagements werden ebenfalls die Aufwendungen aus Zahlungsgarantlen bzw. Forderungsankäufen erfasst. Im Bereich des Acquirings werden auch Vermittlungsprovisionen für den externen Vertrieb erfasst.

Das EBITDA des Segments Payment Processing & Risk Management betrug im Geschäftsjahr 2015 TEUR 189.201 und stieg um 35,9 Prozent (2014: TEUR 139.193). Der Anteil des Segments Acquiring & Issuing am EBITDA bellef sich im Geschäftsjahr 2015 auf TEUR 37.591 (2014: TEUR 33.406), wovon der Anteil des EBITDAs für den Bereich Issuing im Geschäftsjahr 2015 TEUR 12.715 (2014: TEUR 12.949) betrug.

Vermögenslage

Entwicklung der Vermögenslage

			Veranderung
in TEUR	31.12.2015	31.12.2014	in Prozent
1. Langfristige Vermögenswerte			
Immaterielle Vermögenswerte			
Geschäftswerte	489.301	218.202	124%
Kundenbeziehungen	385.451	341.365	13%
Selbsterstellte immaterielle Vermögenswerte	80.639	62.173	30%
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	65.869	49.229	34%
	1.021.259	670.969	52%
2. Sachanlagen			
Sonstige Sachanlagen	30.987	16.292	90%
3. Finanzielle und andere Vermögenswerte / verzinsliche Wertpapiere	227.152	123.991	. 83%
4. Steuerguthaben			
Latente Steueransprüche	862	894	-4%
Langfristiges Vermögen gesamt	1.280.261	812.145	58%
II. Kurzfristige Vermögenswerte			
Vorräte und unfertige Leistungen	3.599	3.313	9%
Forderungen aus dem Acquiringbereich	334.055	283.863	18%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige	113.204	70.739	60%
Forderungen			
4. Steuerguthaben			
Steuererstattungsanspruche	8.286	7.103	17%
5. Verzinsliche Wertpapiere und Festgelder	133.128	122.919	8%
6. Zahlungsmittel und Zahlungsmittelaquivalente	1.062.968	695.076	53%
Kurzfnstiges Vermögen gesamt	1.655.240	1.183.013	40%
Summe Vermögen	2.935.501	1.995.159	47%

Ausführungen im Anhang unter "3.6. Forderungen aus dem Acquiringbereich"

Das Transaktionsvolumen der Wirecard Gruppe wird als Forderung gegenüber Kreditkartenorganisationen, Banken und Acquiring-Partnern in der Wirecard Bilanz ausgewiesen. Daher hat sich die Wirecard dafür entschieden, Forderungen aus diesem Bereich separat auszuweisen.

Forderungen aus dem Acquinngbereich als auch die Verbindlichkeiten aus dem Acquinngbereich der Wirecard sind maßgeblich durch das Transaktionsvolumen der Händler geprägt, die durch die Wirecard Zahlungsdienstleistungen beziehen. Insbesondere aufgrund lizenzrechtlicher Vorgaben werden je nach Region und Branche des Handlers und Acquiring-Partners, aber auch in Abhängigkeit der Leistungsbeziehung zwischen Händler und Wirecard unterschiedliche Geschäftsmodelle angewendet, die zu einer unterschiedlichen Bilanzierung führen. In allen Fällen jedoch beeinflusst das Transaktionsvolumen maßgeblich die Position Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Aus bilanzieller Sicht ist insbesondere zu unterscheiden, ob das Transaktionsvolumen über lizensierte Acquirer, die der Wirecard-Gruppe angehören, abgewickelt wird, oder ob die Wirecard externe Acquiring-Partner einbindet. Werden die Transaktionsvolumina über Wirecard abgewickelt, so stehen diese solange in den Forderungen, bis der Zahlungseingang erfolgt. Der Zahlungseingang erfolgt je nach Währung und Zahlungsmittel und abhängig von den jeweiligen Kartenorganisationen in der Regel zwischen einem Tag und einer Woche nach der Transaktion.

Wenn eine andere Bank beteiligt ist, dürfen als Folge der EU-Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Service Directive - PSD) die Transaktionsvolumina nicht von der Wirecard empfangen und bilanziert werden. In diesem Fall bilanziert der Acquiring-Partner diese Positionen bei sich in seiner Bilanz. Die Wirecard weist dann die Gebühren und Provisionen sowie die rollierenden Sicherheitseinbehalte für das grundsätzliche Ausfallrisiko der Händler als Forderung aus dem Acquiringbereich aus. In diesem Zusammenhang wird erganzend auf Kapitel 7.2. hingewiesen.

Zwischenfazit

- Auch hier ist die oben getroffene Aussage zu wiederholen. Insbesondere scheint es nicht sachgerecht, anzugeben, dass der überwiegende Anteil des Konzernumsatzes aus Geschäftsbeziehungen generiert wird, die auf der Auslagerung von Zahlungsprozessen auf Wirecard beruhen. Beim TPA-Geschäft ist das gerade nicht der Fall und dies steht in 2015 wie erwähnt Auch die Aussage, dass das Wachstum des Transaktionsvolumens auf einen steigenden Anteil der Acquiring-Partner zurückzuführen ist, steht damit nicht im Einklang.
- Ergänzend kommt auch in der Beschreibung der Entwicklung des Materialaufwands der Einfluss des Effekts aus der Bruttobilanzierung des TPA-Geschäfts nicht zum Ausdruck. Der Nettobeitrag (Rohertrag) aus dem TPA-Geschäfts wird in der Analyse der Ertragslage nicht angemessen dargestellt und ermöglicht es dem verständigen Adressaten nicht, die tatsächlichen Erfolgsquellen (DRS 20.65) zu erkennen und zu beurteilen.
- Weiterhin wird im Bereich der Vermögenlage aus der Wiedergabe der oben zitierten Tabelle keine dezidierte Analyse der einzelnen Bilanzposten vorgenommen. Das verwundert insbesondere im Hinblick auf die "Forderungen aus dem Acquiringbereich", da gerade im oben dargestellten Ausschnitt aus dem Anhang auf die unterschiedliche Bilanzierung bei Einbeziehung von "externen Acquring-Partnern" hingewiesen wird. Diesbezüglich würde man, wenn nicht schon im Anhang, zumindest im Konzernlagebericht eine differenzierte Betrachtung im Sinne von DRS 20.99 f. erwarten. Diese fehlende Darstellung und Analyse wird dann letztendlich zu einem späteren Zeitpunkt auch vom manager-magazin im Artikel vom 23.02.2017 aufgegriffen.
- Unseres Erachtens besteht darüber hinaus in Bezug auf die Umsatzerlöse und den Materialaufwand eine Unstimmigkeit zwischen den Ausführungen im Konzernlagebericht und den Angaben im Konzernanhang:
 - 2.3 Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden bzw. 5.1 Umsatzerlöse und 5.3 Materialaufwand

Ertragsrealisierung

Der Großteil der Umsatzerlöse betrifft Transaktionsgebühren, die als realisiert erfasst werden, wenn die Transaktion abgewickelt wurde Dieses findet sowohl dann Anwendung, wenn die Transaktionen über die eigene Plattform und/oder Bank abgewickelt werden, als auch dann, wenn Acquiring-Partner und/oder andere Plattformen genutzt werden. Sofern für die Abwicklung Acquiring-Partner und/oder andere Plattformen genutzt werden, trägt Wirecard die wesentlichen Chancen und Risiken aus der Abwicklung. Folglich beurteilt sich die Wirecard für derartige Transaktionen als Prinzipal im Sinne des IAS 18. Der Acquiring-Partner ist in diesem Fall lediglich als Dienstleister von Wirecard zu beurteilen. Die Aufwendungen für diese Dienstleistungen des Acquiring-Partners werden als Materialaufwand erfasst. Ansonsten werden Umsätze erfasst, wenn ein hinreichender Nachweis des Vertragsabschlusses existiert, die Leistung erbracht wurde, der Preis für die Leistung bestimmt und die Zahlung des Kaufpreises wahrscheinlich ist. Zinsen werden zeitproportional unter Berücksichtigung der Periodenabgrenzung erfasst. Betriebliche Aufwendungen werden mit Inanspruchnahme der Leistung bzw. zum Zeitpunkt ihrer Verursachung ergebniswirksam.

5.1 Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse des Konzerns der Hauptprodukte und -dienstleistungen setzten sich wie folgt zusammen:

Umsätze nach operativen Bereichen

in TEUR	2015	2014
Payment Processing & Risk Management (PP&RM)	579.900	443.400
Acquiring & Issuing (A&I)	252.957	205.296
Call Center & Communication Services (CC&CS)	6.766	5.326
	839.623	654.022
Konsolidierung PP&RM	-50.719	-45.190
Konsolidierung A&I	-12.962	-4.242
Konsolidierung CC&CS	-4.603	-3.558
Total	771.340	601.032

Im Bereich "Payment Processing & Risk Management" erzielt die Wirecard Gruppe Umsätze aus Dienstleistungen im Bereich Zahlungsabwicklung, hier insbesondere Dienstleistungen, die von der Multi-Channel-Plattform erbracht werden.

Im Bereich der Multi-Channel-Plattform aber auch über Plattformen von Partnern wird ein großer Teil der Umsätze aus der Abwicklung von elektronischen Zahlungstransaktionen - insbesondere im Internet - durch klassische Bezahlverfahren, wie zum Beispiel die Bezahlung mit Kreditkarte oder elektronischem Lastschriftverfahren erzielt. Die Umsatze werden in der Regel durch transaktionsbezogene Gebühren erzielt, die als prozentuales Disagio der abgewickelten Zahlungsvolumina sowie pro Transaktion in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der transaktionsbezogenen Gebühr variiert je nach angebotenem Produktspektrum sowie der Risikoverteilung zwischen Händlern, Banken und der Wirecard Gruppe. Im Zuge des Risikomanagements werden transaktionsbezogene Gebühren, Forderungsankäufe und Umsätze aus Zahlungsgarantie erzielt. Neben diesen volumenabhängigen Umsätzen werden monatliche und jährliche Pauschalen und einmalige Aufschaltungsgebühren bzw. Mieten für die Nutzung der Multi-Channel-Plattform bzw. von PoS-Terminals erzielt. Darüber hinaus werden durch die Wirecard Gruppe Umsätze aus Consultingdienstleistungen erzielt.

Ein Großteil der Umsätze entfällt dabei auf Geschäftskunden (B2B) aus den Branchen Konsumgüter, digitale Güter und Tourismus. Zum Bilanzstichtag waren mehr als 22.000 Unternehmen an die Multi-Channel-Plattform angeschlossen.

5.3 Materialaufwand

Der Materialaufwand beinhaltet im Wesentlichen Gebühren der kreditkartenausgebenden Banken (Interchange), Gebühren an Kreditkartengesellschaften (z. B. MasterCard und Visa), Transaktionskosten sowie transaktionsbezogene Gebühren an Drittanbieter (z. B. m Bereich Risikomanagement und Acquiring). Im Bereich des Risikomanagements werden ebenfalls die Aufwendungen aus Zahlungsgarantien bzw. Forderungsankäufen erfasst. Im Bereich des Acquirings werden auch Vermittlungsprovisionen für den externen Vertrieb mit erfasst.

Im Bereich Acquiring & Issuing setzt sich der Materialaufwand entsprechend den Geschäftsfeldern Acquiring, Issuing und Zahlungsverkehr neben der Interchange vor allem aus Processingkosten externer Dienstleister, aus Produktions-, Personalisierungs- und Transaktionskosten für die Prepaidkarten und die damit durchgeführten Zahlungsvorgänge sowie aus Kontoführungs- und Transaktionsgebühren für die Führung der Kundenkonten zusammen.

Bei genauer Lesart kommt hier im Konzernanhang anders als im Konzernlagebericht die Bruttobilanzierung der Umsatzerlöse abstrakt zum Ausdruck, einhergehend mit einer Aussage zu "Plattformen von Partnern" mit der ggf. das TPA-Geschäft gemeint ist. Die Ausführungen im Konzernlagebericht stehen unseres Erachtens damit jedoch nicht in Einklang. Das heißt, die Bruttobilanzierung wird im Konzernlagebericht nicht adressiert, unabhängig davon, dass auch im Konzernanhang unter Ziffer "5.1 Umsatzerlöse" oder nur ansatzweise "5.3 Materialaufwand: … sowie transaktionsbezogene Gebühren an Drittanbieter …" quantitativ darauf nicht eingegangen wird.

439 Prognose-, Chancen- und Risikobericht

Ausführungen unter "III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht, 1.7 Erwartete Finanz- und Ertragslage"

Ertragslage

Die zentrale operative finanzielle Steuerungskenngröße der Wirecard AG stellt das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) dar. Es setzt im gesamten Unternehmen, vom Controlling bis zur Beurteilung der Rentabilität der einzelnen Geschäftsfelder, die Maßstäbe. Daher basiert auch die Gewinnprognose für das Jahr 2016 auf der erfolgsorientierten Kennzahl EBITDA.

Für das Geschäftsjahr 2016 wurde ursprünglich ein operativer Gewinn vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) zwischen EUR 280 Millionen und EUR 300 Millionen Euro erwartet. Die Guidance wurde am 30. März 2016 durch den Vorstand auf ein prognostiziertes EBITDA zwischen 290 Millionen Euro und 310 Millionen Euro angehoben. Die Basis dieser Prognose bilden:

- Das Marktwachstum im europäischen E-Commerce sowie eine zusätzliche Dynamik aus globalen Wachstumsmärkten
- Der Anstieg des mit Bestands- und Neukunden über die Wirecard Gruppe abgewickeiten Transaktionsvolumens
- Ergebnisbeiträge aus den neuen Geschäftsfeldern Mobile Payment
- Skallerungseffekte aus dem transaktionsorientierten Geschäftsmodeil
- Cross-Selling-Effekte mit Bestendskunden
- Die Erweiterung der Issuing- und Bank-Dienstleistungen
- Ergebnisbeiträge aus den 2015 und 2016 getätigten Akquisitionen

Ausführungen unter "III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht, 2.5 Geschäftsrisiken"

Risiken aus dem Bestandskundengeschäft

Bestandskunden der Wirecard Gruppe könnten sich entschließen, ihre Verträge zu kündigen, keine weiteren Produkte zu lizenzieren, keine Beratungs- und Schulungsleistungen zu erwerben oder sie könnten zu Konkurrenzprodukten oder -dienstleistungen wechseln.

Einen bedeutenden Teil ihrer Umsatzerlöse erzielt die Wirecard Gruppe aus dem umfangreichen Bestandskundenportfolio. Die erfolgreiche Integration der Akquisitionen der vergangenen Jahre in den Unternehmensverbund der Wirecard Gruppe hat einen positiven Beitrag zum Wachstum des Bestandskundenportfolios geleistet.

Ausführungen unter "III. Prognose-, Chancen- und Risikobericht, 3. Gesamtaussage zur voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns (Ausblick)"

3. GESAMTAUSSAGE ZUR VORAUSSICHTLICHEN ENTWICKLUNG DES KONZERNS (AUSBLICK)

Das starke organische Wachstum der Wirecard Gruppe basiert auch in den kommenden Jahren auf einer kraftvollen Entwicklung des Kembereichs elektronische Zahlungsabwicklung und eines damit einhergehenden konstanten Anstiegs des abgewickelten Transaktionsvolumens.

Die Erwartung fußt auf einem robusten europäischen E-Commerce-Wachstum im niedrigen zweistelligen Bereich sowie einem überproportionalen Anstleg der E-Commerce-Volumina außerhalb Europas. Durch die Kombination profitabler Zukäufe und deren Einbindung in eine der führenden globalen Technologieplattformen für Zahlungsabwicklung und Processing ist es Wirecard möglich, die Profitabilität auf Gruppenebene zu steigem.

Wirecard wird auch zukünftig mit einer weiteren Internationalisierung des Konzerns auf die Bedürfnisse seiner Kunden und Partner reagleren. Durch die voranschreitende Globalisierung des E-Commerce benötigen international agierende Unternehmen einen Partner, der weltweit sichere Zahlungsabwicklung und Risikomanagement aus einer Hand anbieten kann sowie den Zugang zu allen relevanten Zahlungs- und Bankennetzwerken ermöglicht. Neben dem weltweiten Netz an Technik- und Servicestandorten wird auch das globale Angebot von Acquiring-Dienstleistungen über weltweite BIN-Sponsorship-Partnerschaften mit lokalen Finanzinstituten ausgebaut.

Zwischenfazit

Für die Prognose-, Chancen- und Risikoberichterstattung kann der obige Befund ebenfalls wiederholt werden. Ein Zusammenhang mit dem bedeutenden Teil der Umsatzerlöse und einem umfangreichen Bestandskundenportfolio ist nicht gegeben. Der wesentliche Teil der Umsätze kommt aus dem TPA-Geschäft und hierbei kann nicht von Bestandskunden im eigentlichen Sinn gesprochen werden. Inwieweit dann von einem starken organischen Wachstum im Kernbereich der elektronischen Zahlungsabwicklung gesprochen werden kann, erscheint fraglich.

Weiterhin wird zwar in der Gesamtaussage zur voraussichtlichen Entwicklung der Ausbau des Angebots von Acquiring-Dienstleistungen über weltweite BIN-Sponsorship-Partnerschaften angesprochen, was auf das TPA-Geschäft hinweisen könnte, doch steht dies nicht im Zusammenhang mit den übrigen Ausführungen im Konzernlagebericht und greift auch die quantitative Bedeutung nicht auf.

3.2.4 FAZIT

- Im Hinblick auf die Prüfung des Konzernlageberichts war für das Geschäftsjahr 2015 der Prüfungsstandard IDW PS 350 (2009) für den Abschlussprüfer maßgebend (IDW PS 350 (2009)). Die in den §§ 317, 321 und 322 HGB aufgestellten Anforderungen bewirken, dass, mit Ausnahme der explizit nicht prüfungspflichtigen Angaben, sämtliche Angaben im (Konzern-)Lagebericht in die Prüfung einzubeziehen sind. (IDW PS 350 (2009) Tz. 10) Die Angaben des (Konzern-)Lageberichts sind daraufhin zu prüfen, ob sie den Grundsätzen der Lageberichterstattung entsprechen. (IDW PS 350 (2009) Tz. 13) Bei wertenden Aussagen bezüglich des Geschäftsverlaufs ist darüber hinaus zu prüfen, ob nicht trotz sachlich zutreffender Einzelangaben durch die gewählte Darstellungsform ein falscher Eindruck vermittelt wird. Dieser kann bspw. durch Weglassen bestimmter Informationen, durch unzutreffende Gewichtung von wesentlichen und unwesentlichen Informationen, durch das Hervorheben von Chancen ohne angemessene Erwähnung der entsprechenden Risiken oder durch das Herstellen von irreführenden Zusammenhängen entstehen. (IDW PS 350 (2009) Tz. 21)
- In die vom Abschlussprüfer vorgenommene Prüfung des Konzernlageberichts der Wirecard AG für 2015 konnten wir über die zur Verfügung gestellten Unterlagen,

Einsicht nehmen. Die von uns oben dargestellten Überlegungen zur Angemessenheit der Darstellung, Erläuterung und Analyse des TPA-Geschäfts konnten wir dort nicht wiederfinden. Der Abschlussprüfer geht davon aus, dass alle nach Gesetz und DRS 20 notwendigen Angaben und Erläuterungen im Konzernlagebericht enthalten sind.

Es bleibt offen, ob der Abschlussprüfer vor dem Hintergrund der von uns angestellten Überlegungen bei einer eigenen Beurteilung derselben nicht zu dem Schluss hätte kommen müssen, dass der Konzernlagebericht den verständigen Adressaten im Hinblick auf die Beschreibung des TPA-Geschäfts im Rahmen des Geschäftsmodells und der Geschäftstätigkeit bzw. des tatsächlichen Produkt- und Dienstleistungsportfolios sowie der Darstellung des Geschäftsverlaufs und der Lage nicht ausreichend und angemessen im Hinblick auf dessen Analysemöglichkeiten informiert.

4. SCHLUSSBEMERKUNG

- Die Ermittlungsbeauftragten erstatten diesen Bericht nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie unter Bezugnahme auf die Berufsgrundsätze. Unsere Ermittlungsarbeit wollen wir mit folgenden Bemerkungen abschließen:
- Ziel des Ermittlungsauftrages war es, den Untersuchungsausschuss in seiner Aufklärungsarbeit zum "Wirecard-Bilanzbetrug" bei der Analyse der im Rahmen der Befragung seitens des Abschlussprüfer EY zur Verfügung gestellten Unterlagen als hinzugezogene Ermittlungsbeauftragte zu unterstützen.
- Im Untersuchungsfokus stand dabei die Dokumentation zu den gesetzlichen Abschlussprüfungen der Wirecard AG und ggf. ihrer Tochtergesellschaften mit dem Ziel, aus diesen weitere Erkenntnisse für die Aufklärung des Bilanzbetrugs zu gewinnen. Der 3. Untersuchungsausschuss erhofft sich daraus weitere Erkenntnisse für seine Einschätzung, ob der Wirecard-Bilanzbetrug nicht früher entdeckt hätte werden können.
- Wir haben uns dieser Frage von zwei Richtungen genähert. Zum einen haben wir uns einen Eindruck verschafft, wie der Abschlussprüfer mit einzelnen Aspekten im Rahmen der Planung und Durchführung der Prüfungen umgegangen ist, welche Qualität die Prüfungsnachweise haben und wie diese zum jeweiligen Prüfungsergebnis beitragen. Zum anderen haben wir uns mit der Berichterstattung des Abschlussprüfers im Prüfungsbericht beschäftigt. Ergänzend haben wir Angaben im Konzernanhang, die in Verbindung mit dem Dritt-Acquiring-Geschäft stehen, analysiert und uns mit der Abbildung des TPA-Geschäfts im Konzernlagebericht beschäftigt.
- Aufgrund der sehr vielen vom Abschlussprüfer dem 3. Untersuchungsausschuss zur Verfügung gestellten Unterlagen, den (sehr) eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten und der knapp bemessenen Untersuchungszeit, haben wir uns vereinbarungsgemäß auf die Untersuchung der Prüfungsunterlagen, den sog. Audit-Files (GMAx und Canvas) beschränkt. Des Weiteren haben wir den Schwerpunkt auf die Prüfung der Geschäftsjahre 2014, 2015 sowie 2016 gelegt und uns bei der Analyse der oben erwähnten Aspekte bzw. unserer weiteren Untersuchungshandlungen auf das TPA-Geschäft konzentriert.
- Unsere Arbeit basiert auf dem für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit von Wirtschaftsprüfern allgemein anerkannten Grundsatz "Not documented, not done".
- Unsere Untersuchung entspricht betreffend Auftrag, Inhalt, Vorgehensweise und Dokumentation weder einer Untersuchung der Abschlussprüferaufsichtsstelle, noch einer Qualitätskontrolluntersuchung der Wirtschaftsprüferkammer.
- Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir kein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit des Abschlussprüfers betreffend einzelne Jahresabschluss-/Konzernabschlussprüfungen insgesamt treffen. Wie oben beschrieben, konzentrieren wir unsere Untersuchung zeitlich und inhaltlich auf einzelne Aspekte der durchgeführten Jahres-/Konzernabschlussprüfungen.
- 453 Mit Blick auf die durchgeführte Ermittlungen können wir folgendes zusammenfassendes Ergebnis festhalten:
 - Ausweislich der Arbeitspapiere hat sich der Abschlussprüfer intensiv mit dem TPA-Geschäftsmodell und dessen Besonderheiten auseinandergesetzt.
 - Es zeigen sich Ansatzpunkte, dass der Abschlussprüfer die Vorgaben der IDW-Prüfungsstandards im Bereich der Prüfungsplanung und -durchführung nicht vollumfänglich umgesetzt hat.

- Eine systematische Analyse der Betrugsindikatoren (Fraud-Triggering-Events) gemäß IDW PS 210 (2012) Tz. 35 hätte unseres Erachtens bezogen auf das TPA-Geschäft zu einer erhöhten kritischen Grundhaltung und weitergehenden Prüfungshandlungen führen können.
- Die Qualität der dokumentierten Prüfungsnachweise, auf die sich der Abschlussprüfer stützt, ist in den von uns untersuchten Ermittlungsbereichen nicht durchgehend von hoher Verlässlichkeit, da es sich häufig nicht um Drittbestätigungen, sondern um unternehmensintern erstellte Unterlagen und mündliche Auskünfte (z. B. vom Vorstand) handelt.
- Im Konzernanhang 2016 fehlt eine möglicherweise entscheidungsrelevante Angabe zu der Altersstruktur von Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.
- Für die TPAs erfolgt keine erkennbare Beurteilung des Internen Kontrollsystems bei Auslagerung der Rechnungslegung auf ein Dienstleistungsunternehmen (IDW PS 331 (2010)).
- Das TPA-Geschäft hätte unseres Erachtens im Prüfungsbericht zum Konzernabschluss
 2015 als "Sachverhaltsgestaltende Maßnahme" erläutert werden können.
- Die nach unserer Auffassung kaum erkennbare Berichterstattung über das TPA-Geschäft im Konzernlagebericht 2015 erschwert eine sachgerechte Beurteilung und Analyse von Geschäftsverlauf und Lage durch einen verständigen Adressaten.

Gerne stehen wir dem 3. Untersuchungsausschuss jederzeit persönlich für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Berlin, 16. April 2021

Martin Wambach

Felix Haendel

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Jan-Henning Storbeck

Stefan Mattner

Wirtschaftsprüfer

Wirtschaftsprüfer

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Einsatz Prüfungssoftware 2014 – 2019 (Quelle: eigene Darstellung)	9
Abbildung 2: Übersicht Notebooks (Quelle: eigene Darstellung)	10
Abbildung 3: Geschäftsmodell Wirecard (Quelle: eigene Darstellung)	14
Abbildung 4: Kennzahlen zum TPA-Geschäft im Zeitraum 2014 - 2018 (Quelle: eigene Darstellung basierend auf Konzernabschlüssen, Arbeitspapieren des Abschlussprüfers und eigene Ermittlungen)	14
Abbildung 5: Screenshot (Quelle:	
	25
Abbildung 6: Quelle:	32
Abbildung 7: Gewichtung der Qualität von Prüfungsnachweisen	
	36
Abbildung 8: TPA-Geschäftsmodell 2014 in EUR Mio.	38
	50
Abbildung 9: Entwicklung der TPA-Forderungen und Escrow-Accounts vs. tatsächliche Zahlungen (Quelle: eigene Darstellung;	51
Abbildung 10: Entwicklung des Acquiring-Geschäfts bei der Wirecard Bank (Quelle: eigene analytische Darstellung aus sowie WD Banken Report)	e 55
Abbildung 11: Auszug aus dem	68
Abbildung 12: Finanzdaten zu Al Alam (Quelle: eigene Darstellung)	69
Abbildung 13: Finanzdaten (1) PayEasy (Quelle:	
eigene Darstellung)	69
Abbildung 14: Finanzdaten (2) PayEasy (Quelle:	70
Abbildung 15: PayEasy Audit Report 2018 (Quelle:	70
Abbildung 16: Relative Bedeutung des TPA-Geschäfts, 31.12.2015 (Quelle: und Konzernabschluss 2015)	82

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung	
Abs.	Absatz	
Al Alam	Al Alam FZ-LLC	
Anm.d.V	Anmerkungen des Verfassers	
BSP	Bangko Sentral ng Pilipinas	
bspw.	beispielsweise	
bzgl.	bezüglich	
bzw.	beziehungsweise	
ca.	circa	
CardSystems	CardSystems Middle East FZ-LLC	
CEO	Chief Executive Officer	
CFO	Chief Financial Officer	
C00	Chief Operating Officer	
d. h.	das heißt	
Dritt-Acquiring	auch TPA-Geschäft genannt	
Drs.	Drucksache	
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard	
EBITDA	"earnings before interest, tax, depreciation, and amortization" EBITDA bezeichnet das Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und auf immaterielle Vermögensgegenstände	
Einfg.d.V.	Einfügung des Verfassers	
etc.	et cetera	
EU	Europäische Union	
EUR	Euro	
evtl.	eventuell	
EY	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	
f.	folgende	
ff.	fortfolgende	

Abkürzungsverzeichnis

FT	Financial Times	
FYI	zu Ihrer Information	
ggf.	gegebenenfalls	
ggü.	gegenüber	
GIS	General Information Sheet	
GJ	Geschäftsjahr	
grds.	grundsätzlich	
GSA	Germany Switzerland Austria	
HGB	Handelsgesetzbuch	
Hrsg.	Herausgeber	
IAS	International Accounting Standards	
IFRS	International Financial Reporting Standards	
IDW PS	IDW Prüfungsstandards	
IKS	Internes Kontrollsystem	
i. S. d.	Im Sinne des	
i. S. v.	im Sinne von	
ISAE	International Standard on Assurance Engagements	
i. Z. m.	In Zusammenhang mit	
k. A.	keine Angabe	
LuL / L+L	Lieferungen und Leistungen	
max.	maximal	
MCA	Merchant Cash Advance	
Mio.	Millionen	
Mrd.	Milliarden	
MSC	MasterCard Secure Code	
m. V. a.	mit Verweis auf	
o. g.	oben genannt	
PIE	Post Interim Event	
PP&RM	Payment Processing & Risk Management	
PSD	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages	
PSP	Payment Service Provider	
Pte. Ltd.	Private Limited	
PUAG	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss Gesetz	

Abkürzungsverzeichnis

Rn.	Randnummer
S.	Seite
SEC	Securities and Exchange Commission
sic	so lautet die Quelle
sog.	sogenannt
StB	Steuerberater
TEUR	eintausend Euro
TPA	Third Party Acquirer
Tz.	Textziffer
UA	3. Untersuchungsausschuss
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
u. E.	unseres Erachtens
USD	US Dollar
usw.	und so weiter
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
vgl.	vergleiche
WD	Wirecard
WD AG / WDAG	Wirecard AG, Aschheim
WDB	Wirecard Bank AG, Aschheim, Tochtergesellschaft von Wirecard Acquiring & Issuing GmbH
WD KAP	Wirecard Konzernabschlussprüfung
WDT	Wirecard Technologies GmbH, Aschheim, Tochtergesellschaft der Wirecard AG
Wirecard UK & Ireland / WUKI	Wirecard UK & Ireland Ltd., Dublin, Irland
WP	Wirtschaftsprüfer
z. B.	zum Beispiel
§	Paragraph